

AMTSBLATT

Der Großen Kreisstadt Grimma



Oberschule Böhlen feierte Richtfest

Die Freude ist groß. Am 17. Dezember war es endlich soweit: Am Ersatzneubau der Oberschule Böhlen in der Wiesenthaler Straße wurde Richtfest gefeiert.

Oberbürgermeister Matthias Berger: „Ein Traum wird wahr. Es geht hier sicherlich um mehr, als um einen optimalen Schulneubau auf dem Land. Wenn wir den ländlichen Raum weiterhin attraktiv gestalten wollen, ist eine breitgefächerte Schulinfrastruktur wichtig. Jeder Euro in eine Schule ist richtig investiert“.

„Ich freue mich, dass wir nach dem steinigen Beginn dieses großen Bauvorhabens nun endlich das Dach auf die Schule setzen können. Nach der Fertigstellung der Schule haben wir endlich den Platz, den wir brauchen“, so Schulleiter Gunter Hempel, der auf Grund der aktuellen Situation stellvertretend für die Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehrerkollegium am Richtfest teilnahm.

Auch Böhlens Ortsvorsteherin Jana Wnuck ist voller Freude: „Es ist einfach ein Fest zu sehen, wie die Schule wächst. Ohne die Stadt Grimma hätten wir das nicht bewerkstelligen können“.

340 Schülerinnen und Schüler aus 75 Orten besuchen die Oberschule auf dem Land

Im Sommer 2019 wurde mit dem Regenrückhaltebecken und der Baustellenzufahrt begonnen, im

Herbst starteten die ersten Baumaßnahmen für das Gebäude. Die Grundsteinlegung folgte im Frühjahr 2020 und nun ist planmäßig zum Jahresende die Gebäudehülle fertiggestellt. Wenn alles nach Plan verläuft, sollen die Fünft- bis Zehntklässler zum Schuljahresbeginn 2021 in den neuen Klassenzimmern Platz nehmen.

Die zweizügige Oberschule ist für etwa 340 Kinder ausgelegt. Der Schulkomplex ist barrierefrei und bietet doppelt so viel Platz als das bisherige Haus. Für jede Klasse wird es ein Klassenzimmer geben. Insgesamt stehen zwölf Klassenzimmer zur Verfügung. Die sieben großzügigen Fachkabinette mit mehreren interaktiven Tafeln erhalten größere Vorbereitungsräume und im Obergeschoss ist zusätzlich Platz für eine Bibliothek mit Leseecke. Eine Aula im Erdgeschoss dient gleichzeitig als Speiseraum.

Die Schule ist derzeit die größte kommunale Baumaßnahme der Stadt Grimma.

Der Ersatzneubau der Oberschule Böhlen ist mit einem Gesamtvolumen von über 12 Millionen Euro derzeit die größte kommunale Baumaßnahme der Stadt Grimma. Der Freistaat fördert den Schulbau mit rund 40 Prozent. „Diese Baumaßnahme ist eine der finanziell umfangreichsten über die Fachförderung für Schulbaumaßnahmen geförderte Maßnahme der letzten zehn Jahre im Landkreis Leipzig“, bestätigt Pierre Enke von der Sächsischen Aufbaubank. Etwa 8 Millionen Euro trägt die Stadt Grimma als Eigenmittel. Hinzu kommt der Neubau der Bushaltestelle und Wendeschleife mit Nebenanlagen für die verkehr-



liche Erschließung der Oberschule mit Gesamtausgaben in Höhe von 554.000 Euro, die im Rahmen der Nahverkehrsrichtlinie beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr teilweise zu 75 Prozent gefördert werden.

Die Oberschule Böhlen genießt einen guten Ruf

In Böhlen lernen Kinder und Jugendliche aus 75 Orten der Regionen Grimma, Leisnig und Colditz. Traditionell wechseln viele Viertklässler der Grundschulen Zschoppach, Mutzschen, Großbottchen und Sitten nach Böhlen. Die ländliche Oberschule bezeichnet sich im Portfolio selbst als Wohlfühlschule. Klare Regeln und Normen sind Programm: Höflichkeit, Ordnung, Sauberkeit und Disziplin sind nicht nur leere Worte, sondern werden jeden Tag gelebt. Umfragen bestätigen: Die Schule genießt einen sehr guten Ruf, wird von Eltern geschätzt und ist auch bei Schülern äußerst beliebt. Die Termine für die Anmeldung der neuen 5. Klassen finden Sie auf Seite 25.

Der in die Jahre gekommene Schulstandort in der Dorfmitte aus dem Jahr 1886 wurde zwar in den 1950er und 1970er Jahren erweitert und umgebaut, bietet dennoch nicht genügend Platz, um den Schülerzahlen gerecht zu werden. Unter anderem wurden bereits Klassenräume in das ehemalige Rittergut verlegt. Eine Erweiterung war nicht möglich. Beide Häuser weisen gravierende bauliche Mängel auf. Zudem fehlt die Barrierefreiheit.



„2021 wird mit Sicherheit nicht langweilig“



Für das Jahr 2021 hat sich Grimma viel vorgenommen. Wir sprachen mit Oberbürgermeister Matthias Berger über die aktuelle Situation und die Herausforderungen des neuen Jahres.

Herr Berger, ob man will oder nicht: Corona ist auch zum Jahresbeginn das alles umfassende Thema. Wie sehen Sie die Auswirkungen auf die Stadt Grimma?

Wir haben versucht, trotz Corona alle notwendigen Dinge komplett abzudecken. Natürlich hat sich manches verkompliziert. So müssen die Bürger in jedem Fall vorab Termine mit unseren Mitarbeitern machen. Schwierig ist es natürlich, größere Dinge zu planen, weil man nicht weiß, wann die von uns allen erhoffte Normalität endlich zurückkehrt. Und ganz ehrlich, wenn ich das von Bund und Land fabrizierte Impf- und Coronawirrwarr sehe, habe ich auch wenig Hoffnung, dass, wie von uns eigentlich erhofft, bereits Mitte des Jahres so etwas wie Normalität und Berechenbarkeit wieder bei uns einzieht.

Unsere großen Bauvorhaben konnten zum Glück mit wenigen Einschränkungen fortgesetzt werden. Ich denke da an die Oberschule Böhlen, die Roggenmühle, den Glasfaserausbau.

Heißt das, die Stadt kommt ganz gut durch die Krise?

Sorgen bereiten mir die finanziellen Auswirkungen. Im Haushalt für das Jahr 2021 fehlen uns aktuell 3,5 Millionen Euro aus den Schlüsselzuweisungen des Freistaates. Das ist enorm und betrifft alle Städte und Gemeinden, und auch das Land. Die Folgen sind noch nicht absehbar. Wir werden uns mit dem Thema Haushaltskonsolidierung beschäftigen müssen und damit auch unsere freiwilligen Aufgaben auf den Prüfstand stellen müssen. Welche langfristigen wirtschaftlichen Folgen Corona mit sich bringt, kann im Moment wohl noch keiner vorhersehen.

Das Baugeschehen wird dennoch ungehindert fortgesetzt?

Trotz allem halten wir an unseren baulichen Vorhaben fest. In diesem Jahr werden wir zum Beispiel das Tierheim Schkortitz mit etwa 800.000 Euro wieder rekonstruieren.

Mut machend wird die Fertigstellung der Oberschule Böhlen sein. Auch die Roggenmühle werden wir abschließen, die die besondere Silhouette der Grimmaer Altstadt komplettiert. Das neue Feuerwehrgerätehaus in Zschoppach wird ebenfalls in diesem Jahr in Betrieb gehen können.

In diesem Jahr geht es an die Planungen für das Feuerwehrgerätehaus Kössern. Außerdem hoffen wir auf 1,6 Millionen Euro Fördermittel für die notwendige Rekonstruktion der Turnhalle in Nerchau. Auch der dritte Abschnitt im Jagdhaus Kössern soll angegangen werden. Hierzu hat sich ein großzügiger Sponsor zur finanziellen Unterstützung bereiterklärt. Der Glasfaserausbau wird in diesem Jahr mit den ersten baulichen Maßnahmen sichtbar. Dass es hier vorangeht, ist für unsere Stadt von enormer Wichtig-

keit. Es war genau die richtige Entscheidung, den Ausbau selbst in die Hand zu nehmen. Denn ein schneller Internetanschluss ist Daseinsfürsorge und mittlerweile ein entscheidendes Kriterium für junge Familie, wenn es um die Wahl des Wohnortes geht.

Im Plan ist zudem die Erschließung der Straße Am Hengstberg, die wesentlich für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes an der A14 ist. Hier werden in diesem Jahr auch die ersten Gewerbeansiedlungen sichtbar. In den nächsten fünf Jahren werden dort um die 1000 Industriearbeitsplätze entstehen.

Auch der zweite Bauabschnitt am Rappenberg wird zum Jahresende baureif sein. Mit weiteren Flächen werden wir im Jahr 2021 etwa 100 Einfamilienhäuser errichten können. Das klingt viel – reicht aber bei weitem nicht aus. Daher an dieser Stelle meine Bitte: Wer Baulücken und Flächen zur Verfügung hat, der möchte sich bitte bei uns melden. Die Nachfrage ist groß und wir sind an Grundstücken in der bestehenden Struktur interessiert.

Herr Berger, vielen Dank. Das klingt nach einem spannenden Jahr für die Stadt.



Foto: Thomas Kube

■ Änderungen für Personalausweise und Kinderreisepässe

Grimma. Die Gebühren für die Erstellung des Personalausweises **für Personen**, die das **24. Lebensjahr vollendet** haben, wurden angepasst. Für das neue Ausweisdokument sind jetzt 37 Euro statt bisher 28,80 Euro einzuplanen. Ein aktuelles biometrisches Lichtbild ist mitzubringen. Das Foto kann im Bürgerbüro Grimma vor Ort erstellt werden. Sollte eine Geburts- beziehungsweise Heiratsurkunde noch nicht hinterlegt sein, sollte diese vorgelegt werden. Der Personalausweis für Personen unter 24 Jahre ist sechs Jahre gültig und kostet 22,80 Euro. Bei Personen unter 16 Jahren ist

der Antrag auf einen Personalausweis durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen und im Regelfall die Einverständniserklärung des anderen Erziehungsberechtigten erforderlich.

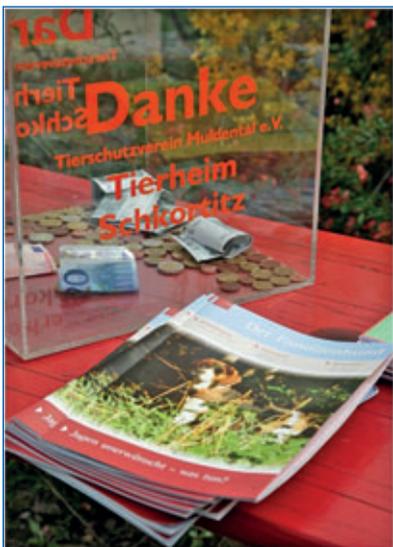
Auch die **Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen** wurde mit dem neuen Jahr angepasst. Die Gültigkeit beträgt nun ein Jahr ab Ausstellung des Ausweisdokumentes für Kinder. Eine Verlängerung kann auf ein Jahr beantragt werden. Kinderreisepässe können grundsätzlich bis zur **Vollendung des 12. Lebensjahres** ausgestellt werden.

„Bitte bringen Sie zur Beantragung Ihr Kind, ein ak-

tuelles biometrisches Lichtbild und die Geburtsurkunde mit. Falls nur ein Sorgeberechtigter zur Beantragung anwesend ist, benötigen wir vom anderen Sorgeberechtigten die Einwilligung zur Beantragung. Bei allein Sorgeberechtigten bitten wir um Vorlage eines Negativattestates des Jugendamtes.

„Falls ein älteres Dokument (alter Kinderreisepass – ob bereits abgelaufen oder noch gültig ist hier egal) für das Kind existiert, bringen Sie dieses bitte auch mit“, so Bürgeramtsleiterin Martina Lehnigk. Der Kinderreisepass kostet 13 Euro und die Verlängerung des Kinderreisepasses 6 Euro.

■ So helfen Sie dem Tierheim Schkortitz



Grimma. Ein alter Braunkohlestollen unter dem Zwingertrakt des Tierheimes in Schkortitz setzte dem Mauerwerk heftig zu. Der Gebäudeteil ist nicht mehr zu retten. Nach einer umfangreichen Baugrunduntersuchung steht nun fest, dass auf der gegenüberliegenden Seite der Flügel angebaut werden kann. Die Stadt Grimma bemüht sich um Fördermittel. Die geplanten Gesamtkosten liegen bei etwa 800.000 Euro. Trotz Unterstützung aus dem Entwicklungsfonds für den ländlichen Raum sind etwa 300.000 Euro Eigenmittel aufzubringen. Geld, das die Gemeindekasse beziehungsweise der Tierschutzverein derzeit nicht im Plan hat. Trotzdem möchte die Kommune gemeinsam mit dem Tierschutzverein Muldentale e.V. die nicht unerhebliche Investition schnellstmöglich vornehmen, um den geltenden Vorgaben und den baulichen Besonderheiten gerecht zu werden, ohne dass die Unterbringungsmöglichkeiten der Tiere beeinträchtigt werden.

„Das Tierheim liegt uns sehr am Herzen. Selbstverständlich unterstützen wir die großartige Arbeit der Ehrenamtlichen vor Ort. Dennoch sind wir in diesem Fall auf schnelle finanzielle Unterstützung angewiesen“, so Oberbürgermeister Matthias Berger. Das Tierheim freut sich über jede Spende und wenn sie noch so klein ist. Jeder Euro zählt.

Bankverbindung Große Kreisstadt Grimma:

Sparkasse Muldentale

IBAN: DE28 8605 0200 1010 0000 60

BIC: SOLADES1GRM

Verwendungszweck: Tierheim Schkortitz

Eine Zuwendungsbestätigung i. S. d. §10 EStG kann selbstverständlich ausgestellt werden.

„Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich schon jetzt, auch im Namen von Ricarda Höfer, der Vereinsvorsitzenden des Tierschutzverein Muldentale e.V.“, so Oberbürgermeister Matthias Berger.

■ Entsorgung der Weihnachtsbäume

Bürgerinnen und Bürger können ihren ausgedienten Weihnachtsbaum, sofern er nicht selbst kompostiert werden kann, kostenlos bis 28.02.2021 an den Wertstoffhöfen des Landkreises abgeben. Der Wertstoffhof in Grimma befindet sich in der Bahnhofstraße 5 (Öffnungszeiten: Dienstag – Freitag: 9:00 Uhr – 17:00 Uhr, am 3. Samstag im Monat: 8:00 Uhr – 13:00 Uhr), weitere Standorte gibt es in Bad Lausick und Wurzen.

Eine Ablage an den Glascontainerplätzen in den Städten und Gemeinden ist nicht gestattet. Die Weihnachtsbäume sollen kompostiert werden, deshalb bitte vor der Abgabe am Wertstoffhof Lametta und Baumschmuck entfernen.

Grundsätzlich sind Weihnachtsbäume, die nach der Nutzung nicht mehr gebraucht werden, Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und müssen daher ordnungsgemäß entsorgt werden. Es ist aber auch möglich, die Weihnachtsbäume zu verwerten, in dem diese kompostiert werden oder die getrockneten Stämme zerkleinert im Kamin zu verfeuern, um die Heizenergie zu nutzen.

Die Weihnachtsbaumverbrennungen, die in den vergangenen Jahren in manchen Orten als Brauchtuumsfeuern stattfanden, sind aktuell aufgrund der Corona-Schutzverordnung nicht möglich.



Foto: unsplash Elio Santos

AUS DEM INHALT ...

- Stadthausjournal 2–6
- Amtliche Bekanntmachungen 6–25
- Kindertagesstätten, Schulen | Jugend . 25–27
- Soziales 27–28
- Sport und Freizeit 28
- Kunst und Kultur 29
- Kirchliche Nachrichten 30–31
- Herzlichen Glückwunsch 32

Das nächste Amtsblatt:

→ Herausgabe: 20. Februar 2021

→ Redaktionsschluss: 8. Februar 2021

Impressum: Stadtverwaltung Grimma, Markt 17 | 04668 Grimma, **Redaktion Amtsblatt** Email: amtsblatt@grimma.de. Marlen Sandmann, Tel.: 03437/ 98 58 120, Sebastian Bachran, Tel.: 03437/ 98 58 121. **Satz, Druck, Anzeigenannahme, Vertrieb:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau, Tel.: 037208/876-100.

■ Neuer Rettungswagen für Ragewitz

Ragewitz. Seit 1. Januar gilt der neue Bereichsplan "Rettungsdienst" im Landkreis Leipzig. Künftig sind 16 Rettungstransportwagen im Kreisgebiet im Einsatz. Als neue Außenstelle wurde die Wache im ehemaligen Jugendhaus Ragewitz eingerichtet. Die Rettungsstation erhielt einen von vier neuen Rettungstransportwagen. Um eine optimale medizinische Versorgung zu gewährleisten, sind mindestens zwei Rettungssanitäter immer vor Ort. Die Räumlichkeiten in der Ragewitzer Straße 13 werden weiterhin auch vom Ortschaftsrat und den Senioren für ihre Treffen und Sitzungen genutzt. Dazu gab es Einigkeit mit dem Landratsamt. Oberbürgermeister Matthias Berger ist zufrieden: „Für die Region bedeutet die Rettungswache in Ragewitz eine wesentliche Verbesserung im Hinblick auf die medizinische Notfall-Versorgung. Zudem wird das Gebäude durch die sinnvolle Mischnutzung nun optimal ausgelastet.“



■ Gewinner Adventskalender

- **Tag 12:** 100 Euro für neue Lieblingsbrille oder Kontaktlinsen Optik Henkel; Nr.: 1503
- **Tag 13:** 100 Euro Gutschein für 6 Wochen Training inkl. persönlicher Trainertermin + Gesundheitscheck, vielseitiges Kursprogramm, Wellness, Sauna Injoy Grimma; Nr.: 0853
- **Tag 14:** 50 Euro Bücher Buchhandlung Bücherwurm + 50 Euro Lieblingsbrille/ Kontaktlinsen Optik Henkel; Nr.: 1052
- **Tag 15:** 100 Euro Adventskalender mit 24 Barbor Wirkstoffampullen, die perfekte Pflege für ein schönes Weihnachtsfest Barbor Kosmetik; Nr.: 0156
- **Tag 16:** 100 Euro gesamtes Sortiment DM ausgenommen Prepaidguthaben und Partnergeschenkkarten; Nr.: 0674
- **Tag 17:** 100 Euro gesamtes Sortiment Optik Müller; Nr.: 1333
- **Tag 18:** 100 Euro Gutschein für 2 Jahreskarten Volleyballverein Grimma; Nr.: 0083
- **Tag 19:** 50 Euro Optik Henkel für neue Lieblingsbrille/ Kontaktlinsen + 50 Euro Bürobedarf Meutzner; Nr.: 0440
- **Tag 20:** 100 Euro Ticketgutschein Muldentalhalle; Nr.: 2186
- **Tag 21:** 100 Euro Präsentkorb mit regionalen Produkten Regio Outlet; Nr.: 0230
- **Tag 22:** 100 Euro gesamtes Sortiment DM ausgenommen Prepaidguthaben und Partnergeschenkkarten; Nr.: 0732
- **Tag 23:** 100 Euro gesamtes Sortiment Marktfleischerei Keller; Nr.: 0425
- **Tag 24:** 100 Euro gesamtes Sortiment Kurzbach Sonnenschutz; Nr.: 0134



■ Kostenfreie Frühjahrsaussaat für heimische Wiesen

Grimma. Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) stellt im Rahmen des Projekts „Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge“ kostenlos gebietseigenes zertifiziertes Saatgut für geeignete Blühflächen (Lage im Siedlungsbereich oder Ortrand) mit einer Größe zwischen 1.000 und 2.000 m²) zur Verfügung. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie unter <https://t1p.de/ihm5>.

Schicken Sie bitte per Mail den ausgefüllten, unterschriebenen Teilnahmebogen (<https://t1p.de/6ysl>), zwei Bilder der Fläche und ein Luftbild (Google Maps) mit eingezeichnetem Areal an sachsen-blueht@dvl-sachsen.de. Der Einsendeschluss ist am 15.02.2021. Das standortgerechte Saatgut dient zur Begrünung von neu anzulegenden oder aufzuwertenden blütenreichen Wiesenflächen. Diese Flächen sollen langfristig insektenfreundlich bewirtschaftet werden (Teilflächenmäh, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel u.a.).

Corona-Ticker

■ Corona-Pandemie: Freiwillige Helfer gesucht!

Die Corona-Pandemie führt zu einem erhöhten Infektionsgeschehen und somit zu Mitarbeiterausfällen u. a. in den Pflegeheimen, Pflegediensten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderung sowie in Krankenhäusern. Gesucht werden engagierte Personen, die die Mitarbeiter in den Einrichtungen unterstützen möchten. Die freiwilligen Helfer übernehmen ihren Qualifikationen entsprechende Aufgaben und helfen damit aktiv, dass die Pflegebedürftigen die Corona-Zeit gut durchstehen. Die Einsatzmöglichkeiten sowie Inhalt und Umfang der Aufgaben werden individuell mit den Einrichtungen abgestimmt. Die Vergütung richtet sich nach der entsprechenden Qualifikation.

Interessierte werden gebeten, das Kontaktformular auf www.grimma.de/C19Helfer auszufüllen und an das Kreissozialamt (Tel.: 03433 / 241 2100) zu senden.

■ Lockdown für Schulen und Kita wird verlängert

Angesichts der Coronalage bleiben Schulen, Schulinternate und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis Ende Januar geschlossen. Einzig die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen an Haupt- und Oberschulen (Klassenstufen 9 und 10), Gymnasien (Klassenstufen 11 und 12), Beruflichen Gymnasien (Klassenstufen 12 und 13) und Fachoberschulen können die Schulen ab dem 18. Januar wieder besuchen. Alle übrigen Kinder und Jugendliche verbleiben bis zum 29. Januar in häuslicher Lernzeit. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschule und Förderschule Klassenstufe 1 – 4) sowie für Kita- und Hortkinder wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten. Um die Wiederöffnung der Schulen mit hohen Präsenzzeiten zu ermöglichen, werden die Winterferien verkürzt und deren Zeitraum verändert. Die Winterferien beginnen demnach am 31. Januar und enden mit dem 6. Februar als letzten Ferientag. Im Gegenzug werden die Osterferien verlängert. Sie beginnen am 27. März und enden wie geplant am 10. April. Schüler, deren Eltern langfristig für die Winterferien Urlaub gebucht haben, können sich mit einem begründeten Antrag bei der Schulleitung vom Schulbesuch befreien lassen. Ab dem 8. Februar werden Grundschulen und Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb geöffnet. Gruppen und Klassen müssen dann wie im Frühjahr voneinander getrennt werden. An weiterführenden Schulen ab der Klassenstufe 5 soll der Unterricht dann im Wechsel zwischen Präsenzzeit an der Schule und Lernzeit zu Hause erfolgen.

■ Kontakte zum Thema Corona

Landkreis Leipzig: E-Mail: Corona-Hotline@lk-l.de, Corona-Bürgertelefon: 03433/ 241 55 66 (Montag bis Freitag von 8 – 18 Uhr). Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Robert-Koch-Institut unter <https://corona.rki.de>.

Für Sachsen finden Sie weitere Informationen auf: www.coronavirus.sachsen.de/ oder auch unter www.landkreisleipzig.de/corona_virus.html

■ Geflügelpest: Stallpflicht in ausgewiesenen Risikogebieten

Derzeit ist ein verstärktes Auftreten der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt) bei Wildvögeln festzustellen. Ende Dezember 2020 wurde das HPAI-Virus bei Geflügelbeständen in Mutzschen und Roda amtlich festgestellt. Über 9.000 Gänse und 79 Hühner mussten aufgrund des Viruseintrags in der Folge getötet werden, um eine weitere Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern.

Die Ausbruchsfälle der Geflügelpest in Mutzschen und zusätzlich in Roda erforderten eine räumliche Erweiterung der eingerichteten Restriktionszonen (Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet). Der Sperrbezirk umfasst einen Radius von ca. 3 Kilometern und das Beobachtungsgebiet einen Radius von ca. 10 Kilometern. Innerhalb der Restriktionszonen gilt strikte Stallpflicht für Geflügel. Geflügelhalter müssen ihre Bestände beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzeigen und untersuchen lassen. Der Transport von Geflügel und Geflügelprodukten ist untersagt. Alle Betriebe haben strenge Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten, durch die ein Eintrag des Erregers in die Geflügelbestände verhindert wird.

Das Landestierseuchenbekämpfungszentrum hat aufgrund des aktuellen Tierseuchengeschehens entschieden, dass eine risikoorientierte Stallpflicht für Geflügel im gesamten Freistaat anzuordnen ist. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVÄ) des Landkreises Leipzig erließ eine Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht für Geflügel (außer Laufvögeln) in Risikogebieten.

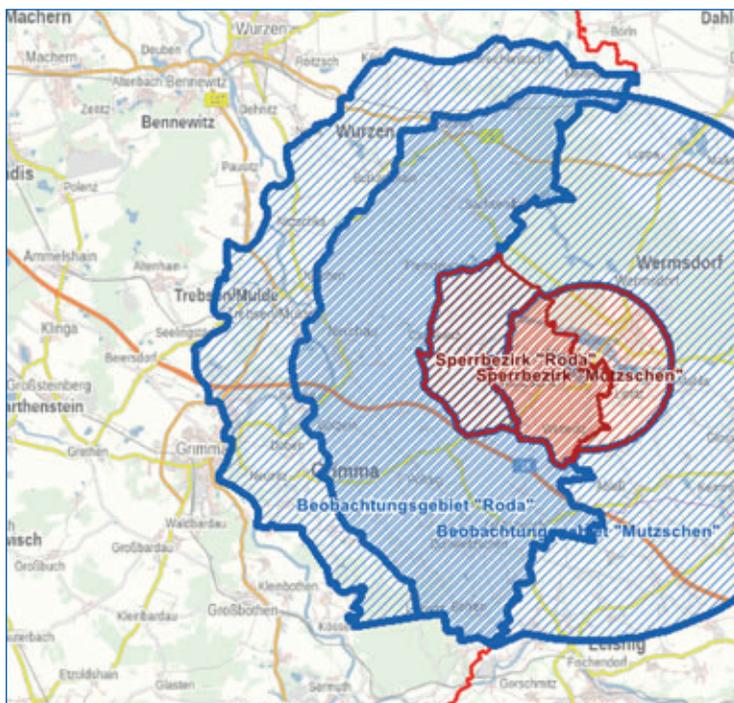
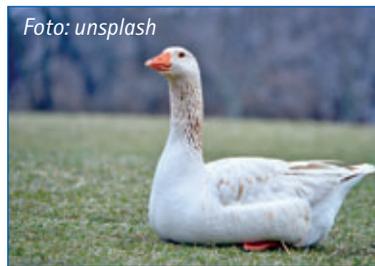
Der Erlass sieht vor, dass Geflügelhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse entweder in einer Entfernung von 500 Metern oder weniger zu den Risikogebieten halten und/ oder deren Geflügelbestände sich auf dem Gebiet bestimmter Ortslagen mit hoher Geflügeldichte befinden, haben ihr Geflügel unverzüglich in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt), aufzustellen.

Als Risikogebiete gelten Gebiete, in denen sich wildlebende Wasservögel sammeln, wie Feuchtbiotope und Uferflächen von Flüssen, Seen oder Teichen. Im Landkreis Leipzig sind daher die Verläufe der Mulde, einschließlich beider Zuflüsse Zwickauer und Freiburger Mulde, der Weißen Elster, der Seen und Teiche im Landkreis Leipzig.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine besonders schwer verlaufende Form der Aviären Influenza bei Geflügel und anderen Vögeln, die durch hochpathogene Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Sie ist eine in der Tiermedizin seit Ende des 19. Jahrhunderts bekannte Infektionskrankheit. Auch, wenn bislang keine Übertragung der Virustypen H5N8 und H5N5 auf den Menschen bekannt sind, sollen tote Vögel nicht angefasst werden, auch um eine Verschleppung des Erregers zu verhindern.

Die Sperr- und Beobachtungszonen (Restriktionszonen) in ihrem konkreten Verlauf wurden mithilfe von Allgemeinverfügungen durch das Landratsamt des Landkreises Leipzig veröffentlicht (Seite 17). Eine genaue Karte, die Allgemeinverfügungen zu den Ausbrüchen in Mutzschen am 25.12.2020 und Roda am 30.12.2020 sowie weitere Informationen finden sie hier: www.grimma.de/H5N8.

Aufgrund zweier Geflügelpestfälle im Landkreis Leipzig ist in Sachsen durch die örtlichen Veterinärämter eine risikoorientierte Stallpflicht für Geflügel anzuordnen.



Großer Dank an alle, die bei der Bekämpfung der Geflügelpest unterstützten

Liebe Kameradinnen, liebe Kameraden,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Helfer und Unterstützer,

als ob im alten Jahr mit der andauernden Corona-Pandemie nicht schon genügend besondere Anforderungen zur Aufgabenbewältigung an die Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Landkreis Leipzig gestellt wurden, wurden insbesondere die Feuerwehren der Dekontaminationseinheiten in der Feuerwehr Grethen (Gemeinde Parthenstein) und Priessnitz (Stadt Frohburg) sowie die Feuerwehren der gesamten Stadt Grimma beginnend ab dem 1. Weihnachtsfeiertag zur Unterstützung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Landkreis Leipzig bei der Bekämpfung eines Vogelgrippeausbruchs in Mutzschen und Roda alarmiert.

In gewohnter Zuverlässigkeit wurde sich um alle anstehenden Aufgaben und Notwendigkeit gekümmert und Probleme gelöst. Gemeinsam mit allen Betroffenen und Beteiligten wurden in kurzer Zeit viele Rahmenbedingungen geschaffen und umgesetzt, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Wohlwissend der schwierigen und besonderen Aufgabe möchte der Landrat Henry Graichen und die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes unter Amtsleiterin Asja Möller, allen Beteiligten Institutionen, Firmen und Unterstützern, und ganz besonders den beteiligten ehrenamtlichen Einsatzkräften unserer Feuerwehren danken.

Auch Oberbürgermeister Matthias Berger möchte den Frauen und Männern der Feuerwehren seinen Dank für ihren unermüdlischen, ehrenamtlichen Einsatz aussprechen. „Eine Gemeinschaft ohne das großartige Engagement der Feuerwehren kann und möchte ich mir nicht vorstellen. Es freut mich sehr, dass man auf die Kameradinnen und Kameraden bauen kann.“

Das notwendige Netzwerk, insbesondere auch beginnend in den Reihen der Ehrenamtlichen örtlichen Feuerwehrkräfte war für eine erfolgreiche Lagebewältigung einmal mehr Gold wert.

Nachruf

Ein großer Mann der Verbandsgemeinde Rüdesheim geht von Bord



Wolfgang Helmut Ginz

Bürgermeister a. D.

*25.03.1948 †03.12.2020

Nachdem wir uns im Dezember von Johannes Rohr aus der Verbandsgemeinde Rüdesheim verabschieden mussten, erhielten wir die Nachricht, dass auch Wolfgang Ginz, sein langjähriger Wegbegleiter verstorben ist. Nachdem Karl-Otto Velten 1991 als Landrat von Bad Kreuznach gewählt wurde, übernahm Wolfgang Ginz das Amt des Bürgermeisters von Rüdesheim, der größten Verbandsgemeinde dieses Landkreises.

Menschen zu helfen, denen es schlechter geht als den meisten anderen war seine Grundüberzeugung und Grundlage für sein soziales Handeln bei der Ausübung seines Amtes. Auch aus dieser Einstellung heraus wurde ihm der Kontakt nach Grimma eine Herzensangelegenheit. Die erste traditionelle Autofahrt mit seinen Gemeinderäten und Ortsbürgermeistern hat er damals nach Grimma gelenkt. Untergebracht im Hotel in der Gabelsbergerstraße und vielen Kontakten konnten sich alle ein Bild von der Situation im Osten, den die meisten bis dahin nicht kannten, machen. Für Wolfgang Ginz war das Einverständnis seiner kommunalen Vertreter für die kommenden partnerschaftlichen Verbindungen zwischen Grimma und Rüdesheim von großer Bedeutung. Wir denken dabei an die großzügige Unterstützung für den Aufbau der Sozialstation Grimma und die vielen gegenseitigen Besuche mit interessanten Begegnungen.

Als die Nachricht von der Flutkatastrophe 2002 um die Welt ging, gab es in Rüdesheim keinen Zweifel, Grimma mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Mit großem Gerät der THW und Feuerwehr, mit Trocknungsgeräten, Schaufeln, Besen usw. rückte eine große Mannschaft zur tatkräftigen Hilfe unter der persönlichen Leitung von Wolfgang Ginz an. Es war ihm eine große Ehre und ein besonderes Bedürfnis Grimma in dieser außergewöhnlichen Situation beizustehen.

Mit seiner Ehrlichkeit, Geradlinigkeit und Bescheidenheit in all seinem Tun und den vielen Begegnungen – in guten, wie in schweren Tagen – hat er ein festes Fundament für die Partnerschaft zwischen unseren beiden Städten geschaffen.

Wir danken Wolfgang Ginz, auch im Namen unseres Oberbürgermeisters, Matthias Berger, und den vielen Bürgern unserer Stadt von ganzem Herzen für Alles und wünschen seiner Ehefrau Marita, seinen Kindern und Enkeln alles Gute für die Zukunft.

Wir versichern: Wir werden Wolfgang Ginz in dankbarer Erinnerung behalten.

Das Partnerschaftsteam der Stadt Grimma

■ Sitzungstermine

- **Stadtrat:**
Donnerstag, 21.1., 18.2., 17.00 Uhr, Rathaussaal, Markt 27
- **Technischer Ausschuss:**
Montag, 1.2., 17.00 Uhr, Rathaussaal, Markt 27
- **Verwaltungsausschuss:**
Montag, 17.1., 17.00 Uhr, Rathaussaal, Markt 27
- **Sitzungen der Ortschaftsräte**
Die Sitzungstermine sind über das Ratsinformationssystem unter www.grimma.de einsehbar.

■ Online-Bürgersprechstunde mit dem Oberbürgermeister

Die nächste digitale Bürgersprechstunde findet am **Dienstag, 2. Februar**, statt. Von 17.30 bis 18.00 Uhr steht Oberbürgermeister Matthias Berger wieder Ihren eingereichten Fragen Rede und Antwort. Dazu kann jeder Bürger sein Anliegen im Vorfeld per E-Mail senden an buergerdialog@muldental.tv. Zu verfolgen ist die Online-Bürgersprechstunde dann live auf Facebook – über www.facebook.com/MuldentalTV.



Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma fasste in seiner Sitzung am 19.11.2020 nachfolgende Beschlüsse:

Beschluss: SR 11.20 – VI 856

Tourismusverband "Sächsisches Burgen- und Heide-land e.V." Der Stadtrat Grimma beschließt die Zustimmung zum nachfolgenden Beschluss der Mitgliederversammlung des Tourismusvereins „Sächsisches Burgenland“ e.V.:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass der Tourismusverein „Sächsisches Burgenland e.V.“ auf den Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und Heide-land“ e.V. verschmolzen wird. Die Mitgliederversammlung stimmt zugleich dem Verschmelzungsvertrag zu, auf dessen Grundlage der Tourismusverein „Sächsisches Heide-land“ e.V. und der Tourismusverein „Sächsisches Burgenland“ e.V. auf den Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und Heide-land“ e.V. verschmolzen werden.

Beschluss: SR 11.20 – VI 857

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Grimma. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Grimma (Hundesteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8./9.12.2001.

Beschluss: SR 11.20 – VI 858

Verzicht auf den Gesamtabschluss nach § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung. Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf Erstellung eines Gesamtabschlusses im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung.

Beschluss: SR 11.20 – VI 859

Beschluss zur Anerkennung der Schlussrechnung Husaren-Sportpark Grimma, (Ersatzneubau Sportstätten), Lausicker Straße 8a, 04668 Grimma. Der Stadtrat beschließt die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) gem. Hauptsatzung § 5(2) Punkt 4 für die Baumaßnahme Husaren-Sportpark Grimma, Lausicker Straße 8a, 04668 Grimma, Gesamtsumme: 3.470.950,82 Euro netto.

Beschluss: SR 11.20 – VI 860

Beschluss zur Anerkennung der Schlussrechnung: Stadion der Freundschaft, Friedrich-Oettler-Str. 5, 04668 Grimma, Instandsetzung Stadion der Freundschaft nach Hochwasser 2013 als Schulsportstadion und für den Bereich Leichtathletik. Der Stadtrat beschließt die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) gem. Hauptsatzung § 5(2) Punkt 4 für die Baumaßnahme Stadion der Freundschaft - Instandsetzung nach Hochwasser 2013. Die Gesamtbausumme beträgt 559.169,04 Euro brutto.

Beschluss: SR 11.20 – VI 861

Vergabe von Bauleistungen: Baumaßnahme: Neubau Oberschule Böhlen, Wiesenthaler Straße 3 in 04668 Grimma OT Böhlen, TO: Naturwissenschaftliche Räume - Vergabenummer: 2020-13-0062, Auftragsnummer: SVA 510/20. Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Bauleistungen an die Firma Weber Et Kunz GmbH, Auer Straße 15, 09366 Stollberg, Auftragssumme: 242.863,60 Euro brutto.

Beschluss: SR 11.20 – VI 862

Vergabe von Planungsleistungen: Baumaßnahme: Bildungscampus Mutzschen, Dr.-Robert-Koch-Straße 6, 04668 Grimma, TO: Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme "Kinderzentrum Mutzschen - Kindertagesstätte und Grundschule", Vergabenummer: 2020-13-0033. Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 unter dem Vorbehalt des widerspruchslosen Fristablaufs gem. § 134 Abs. 1 GWB an das Planungsbüro S&P Sahlmann Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH Leipzig, Rathenaustraße 19, 04179 Leipzig, Honorar: 539.293,58 Euro.

Beschluss: SR 11.20 – VI 863

Verkauf des Grundstücks Grimma, Dürrweitzschen, Kirschweg 4, Gemarkung Dürrweitzschen, Flurstück 179/5. Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Grundstücks Kirschweg 4, Gemarkung Dürrweitzschen, Flurstück 179/5 mit einer Größe von 1017 qm zu einem Kaufpreis von 36.000,00 Euro.

Der Technische Ausschuss fasste in seiner Sitzung am 30.11.2020 nachfolgende Beschlüsse:

Beschluss: TA 11.20 – VI 601

Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 des BauGB i. V. m. der Stellungnahme zum Bauantrag (Einvernehmen gem. § 36 BauGB) - Änderung der Betriebszeiten mit Ausweitung des Fahrverkehrs in den Nachtzeitraum (von 4:30 bis 22:00 Uhr) ohne Baumaßnahmen. Für das Grundstück Kleinbothener Straße 7 in Großbothen, Flurstück 253/6 Gem. Kleinbothen wird der Befreiung, Änderung der Betriebszeiten von 4:30 bis 22:00 Uhr und Ausweitung des Fahrverkehrs, vom vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 73 „Nordöstliches Bahnhofsgelände Großbothen“ (Punkt 8) zugestimmt.

Beschluss: TA 11.20 – VI 602

Antrag auf sonstige Abweichung nach § 67 Abs. 2 der SächsBO i. V. m. Stellungnahme zum Bauantrag (Einvernehmen gem. § 36 BauGB) - Errichtung einer teilweise hinterleuchteten Stele (Nr. 1) als Teil eines kooperativen Wegeleitsystems. Für das Grundstück Leipziger Straße

(Flurstück 465 der Gemarkung Grimma, vor Haus-Nr. 11) wird der Abweichung - Errichtung Stele Nr. 1, Anbringung nicht an der Stätte der Leistung sowie Anbringung der Werbung nicht an Gebäudewänden bis zur Brüstungshöhe des 1. OG sowie in Schaufenstern - von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Grimma zugestimmt.

Beschluss: TA 11.20 – VI 603

Antrag auf sonstige Abweichung nach § 67 Abs. 2 der SächsBO i. V. m. Stellungnahme zum Bauantrag (Einvernehmen gem. § 36 BauGB) - Errichtung einer teilweise hinterleuchteten Stele (Nr. 3) als Teil eines kooperativen Wegeleitsystems. Für das Grundstück August-Bebel-Straße (Flurstück 761 der Gemarkung Grimma) wird der Abweichung - Errichtung Stele Nr. 3, Anbringung nicht an der Stätte der Leistung sowie Anbringung der Werbung nicht an Gebäudewänden bis zur Brüstungshöhe des 1. OG sowie in Schaufenstern - von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Grimma zugestimmt.

Beschluss: TA 11.20 – VI 604

Antrag auf sonstige Abweichung nach § 67 Abs. 2 der SächsBO i. V. m. Stellungnahme zum Bauantrag (Einvernehmen gem. § 36 BauGB) - Errichtung einer teilweise hinterleuchteten Stele (Nr. 4) als Teil eines kooperativen Wegeleitsystems. Für das Grundstück Clara-Zetkin-Straße (Flurstück 902/2 der Gemarkung Grimma) wird der Abweichung - Errichtung Stele Nr. 4, Anbringung nicht an der Stätte der Leistung sowie Anbringung der Werbung nicht an Gebäudewänden bis zur Brüstungshöhe des 1. OG sowie in Schaufenstern - von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Grimma zugestimmt.

Beschluss: TA 11.20 – VI 605

Antrag auf sonstige Abweichung nach § 67 Abs. 2 der SächsBO i. V. m. Stellungnahme zum Bauantrag (Einvernehmen gem. § 36 BauGB) - Errichtung einer teilweise hinterleuchteten Stele (Nr. 5) als Teil eines kooperativen Wegeleitsystems. Für das Grundstück Friedrich-Oettler-Straße (Flurstück 184/2 der Gemarkung Grimma) wird der Abweichung - Errichtung Stele Nr. 5, Anbringung nicht an der Stätte der Leistung sowie Anbringung der Werbung nicht an Gebäudewänden bis zur Brüstungshöhe des 1. OG sowie in Schaufenstern - von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Grimma zugestimmt.

Beschluss: TA 11.20 – VI 606

Antrag auf sonstige Abweichung nach § 67 Abs. 2 der SächsBO i. V. m. Stellungnahme zum Bauantrag (Einvernehmen gem. § 36 BauGB) - Errichtung einer teilweise hinterleuchteten Stele (Nr. 6) als Teil eines kooperativen Wege-

leitsystems. Für das Grundstück Wurzener Straße (Flurstück 954/3 der Gemarkung Grimma) wird der Abweichung – Errichtung Stele Nr. 6, Anbringung nicht an der Stätte der Leistung sowie Anbringung der Werbung nicht an Gebäudewänden bis zur Brüstungshöhe des 1. OG sowie in Schaufenstern – von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Grimma zugestimmt.

Beschluss: TA 11.20 – VI 607

Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht. Der Technische Ausschuss beschließt den Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht für die UR.-Nr. 1980/2020 – F vom 10.11.2020, Notar Dr. Christian Flache, Leipzig, Grundstück Markt-gasse 5, 04668 Grimma, Flst. 157 der Gem. Grimma gem. § 28 BauGB.

Beschluss: TA 11.20 – VI 608

Genehmigung nach § 144 BauGB. Der Technische Ausschuss beschließt die Zustimmung bzgl.

der UR.-Nr. 1980/2020 – F vom 10.11.2020, Notar Dr. Christian Flache, Leipzig, Grundstück Markt-gasse 5, 04668 Grimma, Flst. 157 der Gem. Grimma gem. § 144 BauGB – Kaufvertrag.

Beschluss: TA 11.20 – VI 609

Genehmigung nach § 144 BauGB. Der Technische Ausschuss beschließt die Zustimmung bzgl. der UR.-Nr. 1560/2020 – kj vom 02.11.2020, Notar Joachim Kukral, Leipzig, Grundstück Frauenstr. 20, 04668 Grimma, Flurstück 326/1 der Gem. Grimma gem. § 144 BauGB – Belastung mit einem Grundpfandrecht.

Beschluss: TA 11.20 – VI 610

Genehmigung nach § 144 BauGB. Der Technische Ausschuss beschließt die Zustimmung bzgl. der UR.-Nr. 2117/2020 vom 28.10.2020, Notar Scherzer, Wurzen, Grundstück Frauenstr. 19, 04668 Grimma, Flst. 544 der Gem. Grimma gem. § 144 BauGB – Belastung mit einem Grundpfandrecht.

Beschluss: TA 11.20 – VI 611

Genehmigung nach § 144 BauGB. Der Technische Ausschuss beschließt die Zustimmung bzgl. der UR.-Nr. 2118/2020 vom 28.10.2020, Notar Scherzer, Wurzen, Grundstück Frauenstr. 19a, 04668 Grimma, Flst. 544a der Gem. Grimma gem. § 144 BauGB – Belastung mit einem Grundpfandrecht.

Der Verwaltungsausschuss fasste in seiner Sitzung am 07.12.2020 nachfolgenden Beschluss:

Beschluss: VA 12.20 – VI 261

Annahme von Zuwendungen im Amt für Schulen, Soziales, Kultur. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme von zweckgebundenen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 5.165,40 Euro sowie Sachspenden im Gesamtwert von 16,50 Euro.

■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grimma über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 91 „Industrie- und Gewerbegebiet Nord III, A 14, 2. Abschnitt“ in Grimma

Der Stadtrat der Stadt Grimma hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 mit Beschluss-Nr. SR 12.20 – VI 868 den Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 91 „Industrie- und Gewerbegebiet Nord III, A 14, 2. Abschnitt“ in der Fassung vom 07.12.2020 samt Begründung sowie den Entwurf des Umweltberichtes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Entsprechend den langfristigen Entwicklungskonzepten der Stadt Grimma sollen Flächen nördlich der Autobahn A 14 unterhalb des Hengstberges für eine gewerbliche Nutzung vorbereitet werden, um das Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen für ansässige Unternehmen oder auch neu hinzuziehende Firmen zu erweitern. Damit soll die wirtschaftliche Basis der Stadt Grimma weiter gestützt und entwickelt werden.

Da sich die Plangebietsflächen im so genannten Außenbereich befinden, ist die erforderliche städtebauliche Ordnung nur über ein Bebauungsplanverfahren zu schaffen.

Folgende Flurstücke wurden gemäß Aufstellungsbeschluss in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen: 122, 119, 118, 1037/4; 1036/2; 1035/6; 1034/6; 110a; 276; 277; 278; 279/7; 114/3 und Teil von 1045/10 der Gemarkung Hohnstädt.

Das Plangebiet soll als Industrie- und Gewerbegebiet nach den §§ 8 und 9 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt und entwickelt werden.

Im Zuge der Bearbeitung des vorliegenden Vorentwurfes wurde der Geltungsbereich für den 2. Abschnitt des zu entwickelnden Industrie- und Gewerbegebietes aus planerischen Erwägungen reduziert.

Das Plangebiet umfasst nunmehr die Flurstücke 1037/4; 1036/2; 1035/6; 1034/6; 110a; 276; 277; 278; 279/7; 114/3 und Teil von 1045/10 der Gemarkung Hohnstädt mit einer Fläche von ca. 10 Hektar. Die Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbe-

reich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die Umweltverbände werden von der öffentlichen Auslegung informiert.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- » Umweltbericht mit Stand 07.12. 2020 zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden Wasser, Klima, Luft, Landschaft
- » Grünordnerische Aussagen mit Bestandserfassung, Grünkonzept, Vorschlägen für grünordnerische Maßnahmen und vorläufiger Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Sächsischer Handlungsempfehlung, Stand 07.12.2020
- » Baugrundstellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans, Ingenieurbüro Prof. Czurda, Dr. Günther & Partner GmbH Leipzig vom 22.01.2019
- » Reptilienerfassung 2019- Zwischenbericht zum Vorentwurf, Naturschutzinstitut Leipzig, e. V.; Nov. 2020
- » Scoping-Anfrage Umweltprüfung vom 24.04.2019 mit Anlage- vorläufige Stellungnahme des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 15.05.2019
- » Vorlage zur Scoping-Anfrage, 24.04.2019

Die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen beinhalten Aussagen und Erkenntnisse zu den Schutzgütern

- » Schutzgut Mensch, inkl. menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt
- » Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- » Schutzgut Boden



Amtliche Bekanntmachungen | Kitas und Schulen

- » Schutzgut Wasser
- » Schutzgut Luft
- » Schutzgut Klima
- » Schutzgut Landschaft
- » Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- » Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 91 „Industrie- und Gewerbegebiet Nord III A14, 2. Abschnitt“ in der Fassung vom 07.12.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung und dem Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 25.01.2020 bis zum 28.02.2020** öffentlich für Jedermann zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Grimma, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 2.03, Markt 17 in 04668 Grimma während der Öffnungszeiten Montag 9.00 - 16.00 Uhr, Dienstag

9.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Betroffenheiten, die durch diesen Bebauungsplan möglicherweise entstehen, sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Planungsunterlagen zum Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 91 „Industrie- und Gewerbegebiet Nord III A14, 2. Abschnitt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung sowie dem Umweltbericht sind auch im Internet auf der Website der Stadt unter www.grimma.de oder über das Landesportal www.buergerbeteiligung.sachsen.de abrufbar.

Für Rückfragen steht das beauftragte Planungsbüro ICL Ingenieur Consult GmbH, Diezmannstraße 5, 04207 Leipzig; Herr Toussaint; e.toussaint@icl-ing.com zur Verfügung.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grimma, den 04.01.2021

Matthias Berger
Oberbürgermeister



■ Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Festsetzung der Grundsteuer

Gemäß Grundsteuergesetz, § 27 Abs. 3, wird hiermit für die Stadt Grimma mit ihren Ortsteilen die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2021 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung, am 16.01.2021 die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Ein neuer Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten gemäß

§ 28 GrStG die Grundsteuer 2021 wie folgt zu begleichen:

- Quartalszahler zum 15.02; 15.05; 15.08. und 15.11.
- Halbjahreszahler per 15.02. und 15.08.
- Jahreszahler auf Antrag per 01.07.
ohne Antrag und Kleinbeträge per 15.08.

Sollte sich der Steuerbetrag geändert haben, sollte auch eine Anpassung der Daueraufträge beim Kreditinstitut vorgenommen werden.

Diese Steuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/17, 04668 Grimma, zu erklären.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Allgemeine Hinweise

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuld nicht auf.

Für Steuerzahler, die einen Grundsteuerbescheid als Nachweis für behördliche Angelegenheiten benötigen, kann selbstverständlich ein Bescheid auf Anfrage erstellt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung oder Ratenzahlung auf schriftlichen Antrag vereinbart werden kann.

Kontoverbindung für Überweiser

Bitte überweisen Sie die jeweilige Steuer auf das Konto der Großen Kreisstadt Grimma:

IBAN: DE 28 860 502 00 10 10 000 060,

BIC: SOLADES1GRM bei der Sparkasse Muldentale unter Angabe Ihres **Kassenzeichens**.

Grimma, den 04.01.2021

Grit Naujoks
Leiterin Amt für Finanzen

■ Überprüfung der Grundsteueranmeldung nach §§ 42, 44 GrStG für die Grundsteuer B auf der Grundlage einer Ersatzbemessung für das Jahr 2021

Bei Wohngebäuden, für die durch das Finanzamt Grimma **kein** Einheitswert festgestellt worden ist, bemisst sich der Grundsteuerjahresbetrag für die Grundsteuer B in Form einer Ersatzbemessung nach der Wohn- oder Nutzfläche des Gebäudes. Die Grundsteuer wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt und festgesetzt.

Für die Ermittlung der Grundsteuer haben der Eigentümer oder der Verwalter des Objektes eine Grundsteueranmeldung bei der Stadt Grimma vorzulegen.

Haben sich seit der letzten Überprüfung Verände-

rungen (z.B. Modernisierungen, Veränderung der Wohn- o. Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen etc.) ergeben, so ist durch die Steuerpflichtigen eine neue Grundsteueranmeldung auszufüllen und bei der Stadt Grimma einzureichen.

Die Formulare dazu erhalten Sie im Steueramt der Stadt Grimma (Außenstelle Nerchau, Nerchauer Hauptstraße 18).

Die Bauarbeiten müssen dabei bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein.

Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung **keine** Veränderungen am Wohnobjekt erfolgt sein,

so ist **keine** neue Grundsteueranmeldung erforderlich.

Bei Fragen können Sie sich gern an das Steueramt der Stadt Grimma

Telefon: 03437-9858-311/ 318 o. 312 wenden.

Grimma, den 04.01.2021



Grit Naujoks

Leiterin Amt für Finanzen

■ Weitere Informationen für alle Steuerpflichtigen

Gewerbsteuer

Für die Gewerbesteuer haben die Steuerpflichtigen die Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2021 bereits erhalten oder Sie erhalten sie mit der nächsten Steuerabrechnung durch Anpassung der Vorauszahlungen für 2021. **Sollte diese Vorauszahlung erheblich von der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abweichen und durch die Pandemie verursacht sein, können Sie eine Anpassung beantragen.**

Hundesteuer

Für das Jahr 2021 erhalten Sie auf Grund der neu-

en Hundesteuersatzung neue Jahresbescheide für die Hundesteuer ab 2021. Die aktuellen Hundemarken (dreieckig- gelb) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Zweitwohnungssteuer

Es gilt grundsätzlich der letzte zugestellte Bescheid, den der Abgabepflichtige vorliegen hat, weiter.

Vergnügungssteuer

Die Aufsteller bzw. Betreiber von Spielautomaten werden darauf hingewiesen, den Auf- und Abbau

bzw. Austausch von Spielautomaten und Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit innerhalb 14 Tagen dem Steueramt mitzuteilen.

Die Meldung über die Einspielergebnisse hat quartalsweise zu erfolgen. Dafür sind die Zählausdrucke anzufügen. Diese erhalten Sie nach der Prüfung zurück.

Grimma, den 04.01.2021



Grit Naujoks

Leiterin Amt für Finanzen

■ Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der zugehörigen Änderungssatzung vom 26.03.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425); der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Beschlusses des Stadtrates Grimma aus der öffentlichen Sitzung vom 22.10.2020 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma und der Änderungs- und Rückzahlungssatzung zur Satzung von Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der Straßenausbaubeitragsatzung des ehemaligen Gemeinde Großbardau beschlossen.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Grimma über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma vom 30.05.2005 sowie die Änderungs- und Rückzahlungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der Straßenausbaubeitragsatzung der ehemaligen Gemeinde Großbardau vom 26.03.2008 werden aufgehoben.

§ 2 Übergangsregelung

Für alle beitragsfähigen Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.12.2020 entstanden ist, ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten geltende Satzungsrecht anzuwenden. Die Beitragserhebung für diese Maßnahmen hat, sofern noch nicht vorgenommen, gemäß § 3a Abs. 2 SächsKAG innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren zu erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grimma, 17.12.2020



Matthias Berger

Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma vom 30.05.2005 und der zugehörigen Änderungssatzung vom 26.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



Amtliche Bekanntmachungen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 16.01.2021

Matthias Berger
Oberbürgermeister



Ortsübliche Bekanntgabe

Gemäß § 4 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Grimma in der aktuell gültigen Fassung, erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntgabe zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Grimma für den Haushalt 2021. Der Entwurf wird an sieben Arbeitstagen in der Zeit vom 18.01.2021 bis einschließlich 28.01.2021 während der Dienstzeiten in Zimmer 1.10 der Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/ 17 in 04668 Grimma, Amt für Finanzen öffentlich ausgelegt. **Aufgrund der aktuellen coronabedingten Situation bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 03437/ 9858-301.**

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit vom 18.01.2021 bis einschließlich 09.02.2021 für die Dauer von 14 Arbeitstagen Einwendungen erheben.

Grimma, den 15.12.2020

Matthias Berger
Oberbürgermeister



Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über Erlaubnisse und Gebühren der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten nach § 18 Abs.1 SächsStrG zuständigen oberen besonderen Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2020 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sonstige öffentliche Straßen, Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Grimma. Sie gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen nach Abs. 1 gehören die in § 1 Abs. 4 FStrG sowie in § 2 Abs. 2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über der Straße und das Zubehör.

§ 2 Sondernutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen nach § 1 dieser Satzung ist gemäß § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 FStrG eine Sondernutzung.
- (2) Die Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Grimma. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

Erfolgt die Sondernutzung durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise, so ist jede Benutzung für sich erlaubnispflichtig.

- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen vor Gaststätten sowie dekoratives abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zweck des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 3. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. das Aufstellen von Gerüsten;
 5. das Aufstellen von Containern zur Aufnahme von Hausmüll, Wertstoffen, Sperrmüll oder Bauschutt;
 6. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 7. das Aufstellen von Informationsständen;
 8. das Präsentieren von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei;
 9. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 10. das Aufstellen von Werbeaufstellern in einer Maximalgröße des Formates A1 und Werbefahren;
 11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
 12. das Aufstellen von Kleinspielgeräten;
 13. das Aufstellen von Verkaufsautomaten;
 14. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren;
 15. das Aufhängen von Plakaten, Spanntransparenten, Werbebannern und das Aufstel-

len von Großflächenplakaten und Werbeanhängern;

16. das Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen;
 17. das Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen.
 18. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie: Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn die Restbreite des Gehweges oder der Fußgängerzone mindestens 1,30 m beträgt;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und für kirchliche Prozessionen;
 3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Lagerung den Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreitet und die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und in Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Die Erlaubnisfreistellung nach Abs. 1 ist nicht möglich, wenn der Baulastbereich eines anderen Baulastträgers von der Sondernutzung betroffen ist.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, in der Regel zwei

Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angabe von Namen, Anschrift, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung und der Unterschrift des Antragstellers im Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Grimma zu stellen. Ist für die Sondernutzung die Zustimmung eines anderen Baulastträgers erforderlich, verlängert sich die Frist auf vier Wochen. Durch die Große Kreisstadt Grimma können Erläuterungen durch Zeichnungen, Lagepläne, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Sondernutzung vor Geschäften ist eine Beantragung von höchstens zwei Gegenständen, darunter nur ein Werbeaufsteller, der erlaubispflichtigen Sondernutzungen nach § 3 Nr. 7 bis 13 dieser Satzung zugelassen. Bei einer Gebäudefront von über 10 m ist für weitere 10 m die Beantragung eines zusätzlichen Gegenstandes nach Satz 1 möglich. Dabei wird die Beurteilung der Eigenart des Geschäftes (Gemüse- und Obstauslagen, Blumenauslagen), nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Grimma, Beachtung finden. Darüber hinaus ist die vorgenannte Art der Sondernutzung nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (5) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Sondernutzung sind zeitgleich beim Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Grimma zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Grimma. Sie wird schriftlich und stets befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann erfolgen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und den bewilligten Zeitraum. Der Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Weder eine Überlassung an Dritte, noch

die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

- (4) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Fall des Widerrufs keine Ersatzansprüche gegen die Große Kreisstadt Grimma. Dies gilt auch bei Rücknahme oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis wegen Sperrung, Änderung oder Einziehung des öffentlichen Verkehrsraumes.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, welche nicht durch die Erteilung von Bedingungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird oder
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann weiter versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen bedeutet:

1. Stadtgebiet: die Stadt Grimma als solches mit ihren Stadtteilen. Es wird hierbei allein die Kernstadt betrachtet ohne Berücksichtigung der Ortschaften und Ortsteile;



Amtliche Bekanntmachungen

2. Gemeindegebiet: die Summe aller Ortschaften und Ortsteile;
3. Sandwichplakat: die beidseitige Anbringung zweier Plakate auf einer Höhe an einem Laternenmast;
4. Großflächenplakat: ein Aufsteller mit einer zulässigen Maximalgröße von 3,70 m x 2,70 m, die aufgrund des Eigengewichtes selbstständig auf dem Erdboden stehen und auf einem sicheren Gestell aufgebracht sind. Hiervon ist die Aufbringung auf Bauzäunen ausgeschlossen.
5. Werbebanner: eine angefertigte Werbepläne aus PVC-, PE- oder Mesh-Gewebe mit ausschließlich einer Größe von 2,45 m x 1,45 m.

§ 9 Plakatierung

- (1) Pro Antragsteller und pro Veranstaltung dürfen maximal 150 Plakatträger angebracht werden, hiervon 50 Stück im Stadtgebiet einschließlich der historischen Altstadt und 100 Stück im restlichen Gemeindegebiet.
- (2) Die Plakatierung an Lichtmasten darf im Vorfeld nur vier Wochen vor dem mit dem Plakatträger beworbenen Zweck oder Veranstaltung erfolgen. An einem Lichtmast dürfen maximal zwei Einzelplakate oder ein Sandwichplakat angebracht werden. Für Plakatträger im Bereich der historischen Altstadt (**Anlage 1**) ist eine Anbringung von maximal sechs Einzelplakaten oder drei Sandwichplakaten zulässig. Diese können an den Lichtmasten des Nicolaiplatzes, Leipziger Platzes, Baderplans und der Töpferstraße angebracht werden. Die Anbringung auf und um den Markt ist hiervon ausgeschlossen.
- (3) Für Werbebanner gilt die Anbringung an dem festgelegten Standort in der eingegrenzten Fläche nach **Anlage 2**. Mit diesen Bannern darf höchstens zwei Monate an diesem Standort geworben werden.
- (4) Eine Genehmigung für das Aufhängen von Spanntransparenten über öffentlichen Straßen am nördlichen und westlichen Eingang zur historischen Altstadt von Grimma wird nur im Ausnahmefall erteilt.
- (5) Das Aufstellen von Großflächenplakaten ist nur an den nach **Anlage 3** aufgelisteten Standorten zulässig.
- (6) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:
 1. an oder neben den Masten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
 2. an und auf Brücken, Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgänger-schutzgittern;
 3. an Buswartehäuschen, Hydranten, Schaltkästen und anderen der Versorgung dienenden Einrichtungen;
 4. an Stellen, an denen die Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden und in einer Entfernung von weniger als 10 m vor und hinter Straßen-

- kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
5. an Bäumen aller Art.

§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Großen Kreisstadt Grimma für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene öffentliche Fläche einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Dabei sind Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden an den obengenannten Anlagen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Über dieses Eingreifen ist die Große Kreisstadt Grimma spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Entstandene Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Für das Anbringen von Plakatträgern besteht eine Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Erlaubnisnehmer bei Erteilung der Erlaubnis durch die Große Kreisstadt Grimma übersandt und sind auf jedem Plakat anzubringen. Bei Sandwichplakaten sind die Etiketten auf beiden Seiten aufzukleben.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Großen Kreisstadt Grimma alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Vor Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen. Die Große Kreisstadt Grimma kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und/oder -gegenständen und der durch die Sondernutzung

in Anspruch genommenen Straße. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt Grimma die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes zur Wiedernutzung für den öffentlichen Verkehr anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Großen Kreisstadt Grimma gefertigt. Soweit diese nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Grimma.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -gegenständen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 12 Erhebung von Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen der Großen Kreisstadt Grimma werden Verwaltungsgebühren nach § 3 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe des in der **Anlage 4** beigefügten Gebührenverzeichnisses für die dem Gemeingebrauch entzogenen Flächen erhoben. Die Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene Zeiteinheiten sowie angefangene Quadratmeter einer Sondernutzungsfläche werden voll berechnet.
- (4) Gebührenfrei sind:
 1. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Großen Kreisstadt Grimma oder des übertragenen Wirkungsbereiches dienen;
 2. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen;
 3. Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Werbung;
 4. Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei;

5. die in Ausnahmefällen genehmigten Spanntransparente nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 13 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer und
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird, sofern dies aus dem Antrag auf Sondernutzung klar ersichtlich ist.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit Beantragung der Sondernutzung;
 2. für Sondernutzungen mit einem bestimmten Zeitraum zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung;
 3. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenschuld endet:
 1. mit Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis;
 2. in den Fällen der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung an dem Tag, an welchem die Große Kreisstadt Grimma von der Nichtausübung oder der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt;
 3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Nichtzahlung der Gebühren trotz eingetretener Fälligkeit erfolgt deren Beitreibung auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Sondernutzung kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 erstattet.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme einer Sondernutzungserlaubnis nachzuweisen. Bei nachgewiesener Nichtausübung der Sondernutzung, vorzeitiger Beendigung einer erlaubten Sondernutzung oder bei teilweiser Nichtinanspruchnahme der genehmigten Sondernutzungsfläche ist die Sondernutzungsgebühr auf Antrag um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr zu ermäßigen. Die Große Kreisstadt Grimma ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen.
- (3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 des SächsStrG oder des § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus nutzt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert;
 3. einer nach § 6 Abs. 1 Satz 4 erteilten vollziehbaren Bedingung oder Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert;
 5. entgegen § 6 Abs. 3 die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung an Dritte überträgt;
 6. entgegen § 10 Abs. 3 nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 kann nach § 52 Abs. 2 SächsStrG und § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro und die Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 17 Entfernen von ungenehmigten Sondernutzungen durch Ersatzvornahme

- (1) Ohne Erlaubnis angebrachte Werbeträger nach § 9 sowie die nicht nach Erlöschen der Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung entfernte Werbeträger oder nach § 10 Abs. 4 nicht gekennzeichnete Werbeträger und die nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 und 17 unerlaubten Sondernutzungen werden im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Grimma beseitigt.
- (2) Für andere aus dieser Satzung resultierende unerlaubte oder nicht ordnungsgemäße Sondernutzungen wird dem Betroffenen die Ersatzvornahme - mit Setzung einer angemessenen Frist zur Selbstvornahme - angedroht.
- (3) Die entstandenen Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand für die Beseitigung der unerlaubten oder nicht ordnungsgemäßen Sondernutzung. Diese werden gegenüber dem Betroffenen mittels eines Kostenbescheides geltend gemacht.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt ebenfalls für bereits bestehende Sondernutzungserlaubnisse. Für die Sondernutzungen, welchen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über die Erlaubnisse für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindefahrten und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.09.2016 außer Kraft.

So kommt das **Amtsblatt Grimma**

zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe

kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1 gemäß § 9 Abs. 2 Altstadtkern



Anlage 2 gemäß § 9 Abs. 3 Werbebannerstandort Wurzener Straße "Stadion der Freundschaft"



Anlage 3 gemäß § 9 Abs. 5 Standorte der Großflächenplakataufsteller

Nummer	Bezeichnung	Anzahl
1	Friedrich-Oettler-Straße ggü. Einfahrt Nicolaiplatz	1
2	Friedrich-Oettler-Straße Einfahrt Nicolaiplatz/Turnhalle Oberschule	1
3	Friedrich-Oettler-Straße Überfahrt zu Clara-Zetkin-Straße	1
4	Wallgraben, vor Sparkassenparkplatz	1
5	Wall graben Einfahrt ehemals Hotelparkplatz Husarenhof	1
6	Bahnhofstraße Bahnhofspark Ri. Leipziger Straße	2
Ortsteile		
1	Mutzschen – Einfahrt Zum Storchennest rechts	1
2	Mutzschen – Einfahrt Zum Storchennest links	1
3	Nerchau – Höhe Neichener Straße 52	1
4	Nerchau –Höhe Nerchauer Hauptstraße 50/51	1

Anlage 4 gemäß § 12 Abs. 2

Hinweis: ab 01.01.2023 unterliegen die folgend aufgeführten Sondernutzungen der Umsatzsteuerpflicht. Die aufgeführten Gebühren werden zzgl. der Umsatzsteuer in den Gebührenbescheiden ausgewiesen.

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten (Freizeit)	m ²	Monat Jahr	1,50 € 12,00 €
1.2	Verkaufsfahrzeuge bzw. Anhänger für Waren und Dienstleistungen	Fahrzeug	Tag Monat Jahr	10,00 € 25,00 € 250,00 €
1.3	Verkaufsstände aller Art (tgl. Auf- und Abbau)		Tag	10,00 €
2	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf (Warenstände, Wühlkörbe, Auslagenbretter)	m ²	Monat Jahr	3,00 € 30,00 €
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Monat	10,00 €
2.3	Kleinspielgeräte	Stück	Monat	10,00 €
2.4	Fahrradstände	ohne Werbung mit Werbung	Jahr	frei 10,00 €
3	Abstellung und Lagerung			
3.1	Bauwagen, Baustofflagerung, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Werkzeugcontainer, Bauzäune	m ²	Monat	2,50 €
3.2	Gerüst ohne Straßenverkehrsrechtliche Anordnung	lfd. m	Monat	2,50 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
3.3	Schutt - und Abfallcontainer		2 Tage	frei
		1-4m ³	Tag	5,00 €
		5-8m ³	Tag	10,00 €
		9-20m ³	Tag	15,00 €
3.4	Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen Zweiradfahrzeuge Pkw Lkw, Lkw-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	Stück	Tag	2,50 €
		Stück	Tag	5,00 €
		Stück	Tag	10,00 €
		Stück	Tag	15,00 €
3.5	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen Zweiradfahrzeuge Pkw Lkw, Lkw-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	Stück	Tag	5,00 €
		Stück	Tag	10,00 €
		Stück	Tag	15,00 €
		Stück	Tag	15,00 €
4	Werbeanlagen/Werbeträger			
4.1	Werbeaufsteller	1 Stück		frei
		jeder Weitere	Monat	3,50 €
4.2	Masten und Fahnen (Beachflags)	Stück	Monat	5,00 €
4.3	Informationsstände	Stück	Tag	5,00 €
4.4	Werbeanhänger	Stück	Tag	10,00 €
4.5	Werbebanner	Stück	Woche	30,00 €
4.6	Großflächenplakate	Stück	Woche	40,00 €
4.7	Plakate (hängend)	A1	Tag	0,50 €
		A2	Tag	0,40 €
		A3	Tag	0,35 €
		A4	Tag	0,30 €
		kleiner A4	Tag	0,25 €
				als Mindestgebühr werden 2,00 € festgesetzt
5	Stromnutzungspauschale Markt		Tag	5,00 €
6	sonstige Sondernutzung der öffentlichen Fläche	m ²	Tag	2,50 €

Grimma, den 18.12.2020




Matthias Berger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über Erlaubnisse und Gebühren der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeord-

nung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 16.01.2021




Matthias Berger
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

An alle Halter von gehaltenen Vögeln und Haltern von gehaltenen Vögeln und Säugetieren im genannten Sperrbezirk, an alle Halter von gehaltenen Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet und an im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet jagende Jagd Ausübungsberechtigte

Amtliche Tierseuchenbekämpfung:

■ Allgemeinverfügung zur Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVA), erlässt an Halter von gehaltenen Vögeln, an Halter von gehaltenen Vögeln und Säugetieren im genannten Sperrbezirk sowie an Halter von gehaltenen Vögeln im Beobachtungsgebiet und an im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet jagende Jagd Ausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in Mutzschen sowie bei einem gehaltenen Vogel in Roda wird amtlich festgestellt.
- Das folgende Gebiet (auf Abbildung 1 innerhalb der roten Linie, auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig) wird bis auf Widerruf durch das LÜVA zum Sperrbezirk erklärt:
Beginnend von der Landkreisgrenze zu Nordsachsen südlich des Wermisdorfer Forstes und nördlich des Langen Rodaer Sees an der Westseite des Sees entlang Richtung Roda, Roda vom Westen her umfassend weiter Richtung des Mutzschener Wassers dem Bachverlauf folgend nach Westen bis zum Kreuzungspunkt mit dem estewitzer Bachs, diesem nach Süden folgend östlich an Gastewitz vorbei Richtung S38, diese kreuzend entlang der Straße Am Berg Richtung Köllmichen, nördlich von Köllmichen nach Osten dem Verlauf des Mutzschener Wassers folgend und Merschwitz südlich umfassend Richtung Chausseestraße, dieser folgend Richtung Jeesewitz, Jeesewitz nördlich außen vorlassend und südlich von Wetteritz an die Landkreisgrenze zu Nordsachsen, siehe Abbildung 1.



Abbildung 1: Sperrbezirk innerhalb des Landkreises Leipzig, entspricht der Fläche innerhalb der roten und blauen Umrandung, die dicke blaue Linie entspricht der Landkreisgrenze.

BITTE BEACHTEN SIE: Für den Landkreis Nordsachsen wird durch die zuständige Behörde der genaue Sperrbezirk **gesondert verfügt**, auf der Abbildung ist nur der 3-km-Minestradius zu sehen.

Der Sperrbezirk ist auch im Internet unter <http://www.geoportal-ikl.de/?AspxAutoDetectCookieSupport=1> einsehbar.

- Gilt für Mutzschen

In diesen so beschriebenen Sperrbezirk fallen somit folgende Ortschaften der Gemeinde Grimma: Mutzschen, Göttwitz, Wetteritz, Merschwitz und Roda.



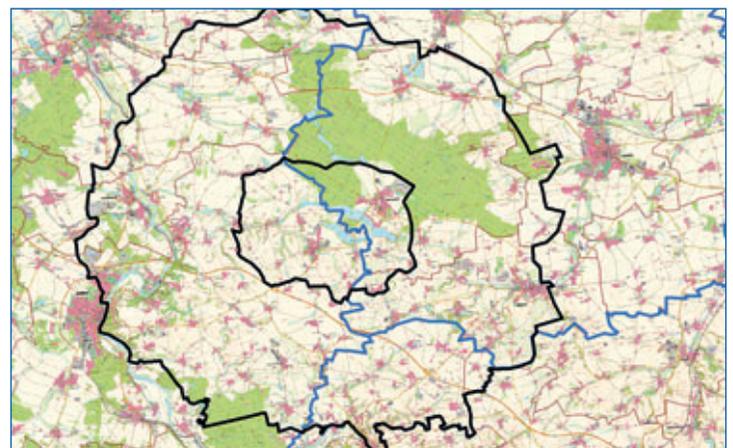
- Gilt für Roda

In 04668 Grimma: Gaudichsroda, Roda, Wagelwitz, Mutzschen, Serka, Gastewitz, Merschwitz, Wetteritz, Göttwitz, Cannewitz (jedoch ausschließlich wie oben beschrieben: die Ortsteile östlich der Kreuzung der Straße K8324 mit der Straße nach Wagelwitz), Fremdiswalde (jedoch ausschließlich wie oben beschrieben: die Ortsteile südlich und östlich der durchgehenden, den Ort umfahrenden Straße an der Südseite von Fremdiswalde und der Weiterführung dieser Straße Richtung Ziegelteich und Landkreisgrenze zu Nordsachsen)

- Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - Jeder, der gehaltene Vögel (= Geflügel (= Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (= andere gehaltene Vögel als das genannte Geflügel, ausgenommen Tauben)) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
 - Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat Verordnungen sowie jede Änderung seiner Haltung unverzüglich dem LÜVA anzuzeigen.
 - Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung stehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) zu halten. Ausnahmen sind durch das LÜVA genehmigungspflichtig und können nur in Abhängigkeit von der Tierseuchenlage erteilt werden.

- d. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese nach näherer Weisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
- e. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind grundsätzlich, jedoch ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und unter Auflagen durch das LÜVA möglich für das Verbringen von
 - i. Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, unmittelbar zur Schlachtung in eine vom LÜVA bezeichnete Schlachtstätte,
 - ii. Legehennen und Truthühnern aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland,
 - iii. Eintagsküken aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland,
 - iv. in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel oder Säugetiere nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind,
 - v. Bruteiern und Konsumeiern,
 - vi. frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen,
 - vii. tierischen Nebenprodukten.
- f. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- g. Ställe oder sonstige Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden, die nach Verlassen des Stalles oder sonstiger Standorte unverzüglich abzulegen und zu reinigen bzw. unschädlich zu beseitigen ist.
- h. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die bei der Haltung der gehaltenen Vögel eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in anderen Ställen/Betrieben gründlich zu reinigen und mit DVG-gelisteten (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) viruziden Desinfektionsmitteln in der empfohlenen Konzentration zu desinfizieren.
- i. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- j. Der Raum, Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter gehaltener Vögel sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und mit DVG gelisteten viruziden Desinfektionsmitteln in der empfohlenen Konzentration zu desinfizieren.
- k. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- l. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 20.11.2020 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
- m. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- n. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen

- auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
 - o. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - p. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Weisung durch das LÜVA zu reinigen und zu desinfizieren.
 - q. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
 - r. Tot aufgefundene Wildvögel (hier: Wasser-, Greif- und Rabenvögel) sind dem LÜVA unverzüglich zu melden.
4. Das folgende Gebiet wird bis auf Widerruf durch das LÜVA zum Beobachtungsgebiet erklärt:
 Beginnend von der Landkreisgrenze zu Nordsachsen südlich von Meltewitz Richtung Westen, Mark Schönstädt nördlich umfassend weiter Richtung Kühren, Kühren nördlich umfassend weiter bis zum Stauchaer Weg, diesem Richtung Westen zum Ende folgend weiter, dann nach Süden Richtung Burkartshain, an Burkartshain östlich vorbei weiter zur S47, Trebener Straße, dieser Straße Richtung Pyna folgend, Pyna nördlich umfassend weiter dem Straßenverlauf der S47 entlang Richtung Neichen bis zum Beginn der Burkartshainer Straße, dieser Straße Richtung Nerchau östlich an Neichen vorbei folgen zur Nerchauer Straße, auf Höhe der Abzweigung Eisenbahnstraße nach Westen an das Ostufer der Vereinigten Mulde, dem Flußverlauf Richtung Süden folgend bis auf Höhe Nerchau, dann dem Feldweg, der vom Mittelweg nach Westen wegführt, Richtung A14 folgend die A14 nördlich von Bahren kreuzend, Bahren östlich umfahrend am Ostufer der Mulde weiter, westlich an Golzern vorbei an der Schmorditzer Straße bis zum Abzweig der Kohlenstraße, dem Verlauf folgen bis zur Teichmühlstraße, dann weiter nach Osten und dem Verlauf des Teichmühlgrabens nach Süden folgen und dabei östlich an Grechwitz vorbei die Mutzschener Straße kreuzend und hinter dem Abzweig der Straße „Grube“ nach Süden Richtung Schkortitz, an Schkortitz östlich vorbei weiter nördlich und östlich Naundorf umfahrend Richtung Keiselwitz, die Pfannkuchenmühle westlich umschließend weiter Richtung Keiselwitz, Keiselwitz dabei südlich umfassend Richtung Thümmelitzwald zur Straße „Zur Grube“, dieser folgend bis zur Kreuzung mit der Kössener Straße, dieser Richtung Böhlen folgen zum Waldausgang, dann südlich an der Waldgrenze entlang Richtung Seidewitz, nördlich von Seidewitz Richtung Fritzschenbach zur Landkreisgrenze mit Mittelsachsen, siehe Abbildung 2.



Amtliche Bekanntmachungen

Abbildung 2: Beobachtungsgebiet innerhalb des Landkreises Leipzig, entspricht der Fläche innerhalb der schwarzen und roten Umrandung, wobei die blaue Linie der Landkreisgrenze entspricht.

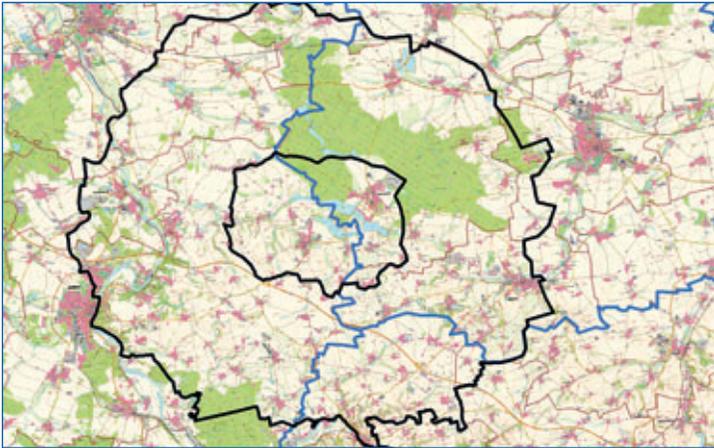
BITTE BEACHTEN SIE: Für die Landkreise Nord- und Mittelsachsen wird durch die zuständige Behörde das genaue Beobachtungsgebiet **gesondert verfügt**, auf der Abbildung ist nur der 10-km-Mindestradius zu sehen.

Das Beobachtungsgebiet ist auch im Internet unter <http://www.geoportal-ikl.de/?AspxAutoDetectCookieSupport=1> einsehbar.

- Gilt für Mutzschen

In dieses so beschriebene Beobachtungsgebiet fallen demnach folgende Orte und Ortsteile:

04668 Grimma – Jeesewitz, Köllmichen, Prösitz, Draschwitz, Poischwitz, Zschoppach, Nauberg, Ostrau, Motterwitz, Muschau, Böhlen, Dürreweitzschen, Leipnitz, Keiselwitz, Neumühle, Kuckeland, Frauendorf, Papsdorf, Zeunitz, Pöhsig, Haubitz, Ragewitz, Bröhsen, Zschwitz, Grottewitz, Deditz, Golzern, Gastewitz, Schmorditz, Nerchau, Denkwitz, Thümmnitz, Fremdiswalde, Wagelwitz, Cannowitz, Gornowitz, Würschwitz, Löbschütz, Serka, Gaudichsroda; 04808 Wurzen – Pyrna, Wäldgen, Sachsendorf, Streuben, Kühren; 04808 Lossatal – Mark Schönstädt



- Gilt für Roda

Beginnend an der Landkreisgrenze zu Nordsachsen an der Dahlemer Straße östlich von Meltewitz, dieser Straße folgend und dabei Meltewitz nördlich umfahrend Richtung des Quarzporphybruchs Dornreichenbach, diesen nördlich umfahrend Richtung Dornreichenbach, dabei Dornreichenbach nördlich umfahrend weiter und an der Westseite von Dornreichenbach auf die Straße Richtung Körnitz, dem Straßenverlauf Richtung Körnitz folgend, vor Körnitz nach Süden abbiegend und dabei Körnitz westlich und südlich umrundend zur Straße Richtung Kornhain, deren Verlauf Richtung Kornhain folgend, dabei Kornhain östlich außen vorlassend weiter entlang dem Verlauf des Kornhainer Bachs folgend südlich an Nemt vorbei, dabei nördlich des Dammühlenwegs auf den Weg zur S11, der S11/Wurzener Straße entlang Richtung Oelschütz, an der Kreuzung des Grenzgrabens an das Ostufer der Mulde, dem Flussverlauf Richtung Süden folgend auf der Ostseite, auf der Höhe der Nordgrenze von Nitzschka über den Fluß auf die Westseite Richtung Rothersdorf, an Rothersdorf südlich vorbei und dabei dem Verlauf der Straße „Zum Planitzwald“ Richtung Westen folgend bis zur Abzweigung der Verbindungsstraße zur K8364, dieser folgend Richtung Altenhain bis zur Abzweigung zum Porphybruch Trebsen, den Porphybruch westlich umfahrend Richtung Seelingstädt, den Ort östlich und südlich umfahrend bis zur Straße K8365/Seelingstädter Straße, dieser Richtung Grimma folgend bis zur Kreuzung mit der Straße B107a, dieser Straße Richtung Osten durch Grimma zum nächsten Kreisel folgend, dann dem Verlauf der Straße B107 durch Grimma folgend bis zum Abzweig der Straße S11, dieser nach Osten über die Mulde folgend und an der Ostseite der Mulde Richtung Süden dem Flussverlauf folgend bis zur Höhe Höfgen, der Straße „Zur Fähre“ Richtung Höfgen folgend, Höfgen nördlich umfahrend zur Straße „Messeweg“ Richtung Schkortitz bis zum Ab-

zweig der Verbindungsstraße nach Förstgen, dieser durch den Wald folgend bis zu ihrer Einmündung in die K8330, dann weiter Richtung Wald, an der Waldgrenze entlang Richtung Süden, dabei nördlich am Naherholungsgebiet Thümmnitzsee vorbei zum Nordufer des Thümmnitzsees, dessen Uferlinie westwärts folgend bis zur K8335/Keiselwitzer Straße, dieser Richtung Kössern folgend bis auf Höhe des Knoblochwegs, dann der Waldgrenze entlang Richtung Süden, dabei den östlichsten Schmelzteich an dessen Westseite umrundend weiter an der Waldgrenze zur K8338, dieser Straße Richtung Böhlen folgend, am Waldausgang der Waldgrenze entlang Richtung Seidewitz folgend, nördlich von Seidewitz Richtung Osten an die Landkreisgrenze zu Mittelsachsen, siehe Abbildung 2.

In dieses so beschriebene Beobachtungsgebiet fallen demnach folgende Orte und Ortsteile:

In 04668 Grimma: Fremdiswalde, Gornowitz, Denkwitz, Cannowitz (abzüglich der beim Sperrbezirk beschriebenen Ortsteile), Nerchau, Würschwitz, Thümmnitz, Schmorditz, Löbschütz, Grimma wie beschrieben, Bahren, Golzern, Dorna, Döben, Neunitz, Grechwitz, Bröhsen, Deditz, Grottewitz, Zschwitz, Haubitz, Pöhsig, Ragewitz, Prösitz, Köllmichen, Jeesewitz, Nauberg, Poischwitz, Draschwitz, Zschoppach, Dürreweitzschen, Frauendorf, Papsdorf, Kuckeland, Leipnitz, Keiselwitz, Ostrau, Zeunitz, Naundorf, Schkortitz, Kaditzsch, Höfgen (ausschließlich wie beschrieben: die Ortsteile nördlich der Straße „Zur Fähre und Messeweg“), Böhlen, Muschau, Motterwitz

In 04808 Wurzen: Pyrna, Wäldgen, Sachsendorf, Streuben, Kühren, Trebels-hain, Birkenhof, Mühlbach, Burkartshain, Oelschütz, Nitzschka

In 04808 Lossatal: Mark Schönstädt, Meltewitz, Dornreichenbach

In 04687 Trebsen/Mulde: Trebsen/Mulde, Neichen

5. Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

- Jeder, der gehaltene Vögel (= Geflügel (= Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (= andere gehaltene Vögel als das genannte Geflügel, ausgenommen Tauben)) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
- Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat Verordnungen sowie jede Änderung seiner Haltung unverzüglich dem LÜVA anzuzeigen.
- Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung stehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) zu halten. Ausnahmen sind durch das LÜVA genehmigungspflichtig und können nur in Abhängigkeit von der entsprechenden Tierseuchenlage erteilt werden.
- Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese nach näherer Weisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind grundsätzlich, jedoch ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und unter Auflagen durch das LÜVA bzw. die Landesdirektion Sachsen möglich für das Verbringen von
 - Geflügel unmittelbar zur Schlachtung in eine vom LÜVA bezeichnete Schlachtstätte,
 - Legehennen oder Truthühner in einen Bestand im Inland,
 - Eintagsküken in einen Bestand im Inland oder einen anderen Mitgliedstaat,

- iv. in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind
 - v. Bruteiern und Konsumeiern,
 - vi. frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen,
 - vii. tierischen Nebenprodukten.
 - f. Ställe oder sonstige Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden, die nach Verlassen des Stalles oder sonstiger Standorte unverzüglich abzulegen und zu reinigen bzw. unschädlich zu beseitigen ist.
 - g. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden.
 - h. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - i. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Weisung durch das LÜVA zu reinigen und zu desinfizieren.
 - j. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
 - k. Tot aufgefundene Wildvögel (hier: Wasser-, Greif- und Rabenvögel) sind dem LÜVA unverzüglich zu melden.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

- I. Mit dem Befund VL-2020/86634 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) vom 24.12.2020 wurde bei Gänsen aus einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Grimma in der Folge eines auffälligen Verlustgeschehens aviäres Influenza A-Virus, Subtyp H5 nachgewiesen. Damit wurde für den Bestand der Verdacht auf Geflügelpest amtlich festgestellt, der Bestand wird geräumt. Der Bestätigungsbefund 2020-01275 vom 25.12.2020 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest, erbrachte den Befund **hochpathogenes Influenza A Virus Subtyp H5N8**.
- II. Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (Artikel 138 (1) der VO (EU) Nr. 2017/625 i. V. m. § 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter von und damit verantwortliche Personen für gehaltene Vögel und an Halter von und damit verantwortlichen Personen für gehaltene Vögel und Säugtiere im genannten Sperrbezirk sowie an Halter von und damit verantwortliche Personen für gehaltene Vögel im genannten Beobachtungsgebiet und an im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Zu 1.

Aufgrund des Befundes 2020-01279 vom 25.12.2020 des FLI ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nach § 1 (1) Nr. 1 a GeflügelpestSchV festzustellen.

Zu 2. und 3.

Die Maßnahmen begründen sich in §§ 21 - 25 GeflügelpestSchV. Die Maßnahmen sind kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG i. V. m. GeflügelpestSchV).

Zu 4. und 5.

Die Maßnahmen begründen sich in §§ 27 - 29 GeflügelpestSchV. Die Maßnahmen sind kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG i. V. m. GeflügelpestSchV).

Die Anordnung der Aufstallung auch im Beobachtungsgebiet erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Aufgrund der zurzeit plausibelsten Eintragungshypothese erfolgte der Eintrag über durch Wildvögel virus-kontaminiertes Material in die Geflügelhaltung des betroffenen Betriebs.

Seit Ende Oktober 2020 sind mehr als 450 Fälle von HPAI-Virus H5-Infektionen bei Wildvögeln und bislang 15 Ausbrüche bei gehaltenem Geflügel überwiegend in Norddeutschland festgestellt worden, wobei die Dynamik des Ausbruchsgeschehens mit Nachweisen von HPAI-Infektionen in Mittel- und Süddeutschland belegt ist. In Sachsen selbst war bei einer Wildente in der Stadt Torgau mit Befund vom 19.11.2020 eine Infektion mit dem HPAI-Virus H5N8 nachgewiesen worden. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und damit auch des Eintrags in Geflügelhaltungen wird gemäß der Risikoeinschätzung des FLI zum Auftreten von HPAI-Virus H5 in Deutschland derzeit als hoch eingestuft. Niedrige Temperaturen im Winter stabilisieren die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Wenn sich die in ihre Winterquartiere ziehenden Wasservögel in hoher Zahl sammeln und vermischen, werden Virusübertragungen zwischen Wildvögeln und somit die Verbreitung der Viren begünstigt. Überall dort, wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln, insbesondere Wasservögeln, und Hausgeflügel bestehen, oder Flächen, Futtermittel und Einstreumaterial durch infizierte Wildvögel kontaminiert werden, können Infektionen bei gehaltenem Geflügel eingetragen werden und somit neue Infektionsquellen entstehen. Aber auch über Aas fressende Vögel, die infizierte Tiere aufgenommen haben, ist eine Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und über Umwältkontamination möglich.

Es ist derzeit von einem vergleichsweise hohen Erregerdruck in der Wildvogelpopulation auszugehen. Um weiteren Einträgen dieser unbekannt Wildvogelgruppe in Freilandhaltungen vorzubeugen und in Anbetracht der lokalen Wildvogelruhegebiete auf den umgebenden Feldern und Seen und der Wildvogelbewegungen, erscheint eine Begrenzung der Aufstallungspflicht auf den Sperrbezirk als unzureichend und muss, auch um die Lage klären zu können, entsprechend ausgedehnt werden.

Zu 3.q. und 4.j.:

Die Jagd auf Federwild wird unter Berücksichtigung der lokalen geographischen Gegebenheiten sowie der bekannten Fauna im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet mit den dort etablierten Wildvogelruhegebieten untersagt, da es sich gemäß den bisher vorliegenden Erkenntnissen um einen Eintrag aus der Wildvogelpopulation handelt. Eine Jagd führt zu Unruhe in und Verbreitung von Wildvogelbeständen mit der Gefahr eines weiteren Eintrags in andere Bestände. Daher wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Untersagung einer Jagd auf Federwild angeordnet, die sich aufgrund der Wildvogelbewegungen und bekannten Ruheplätze auch auf das Beobachtungsgebiet ausdehnen muss.

Zu 3.r. und 4.k.:

Zur Klärung des derzeitigen Infektionsrisikos non Geflügel mit HPAI-Virus im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet und zur Plausibilisierung der Eintragungshypothesen in den Ausbruchsbestand ist es unabdingbar, dass Totfunde bei Wildvögeln (hier: Wasser-, Greif- und Rabenvögel) umgehend der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden, damit die verendeten Vögel geborgen und entsprechend auf eine Infektion mit dem HPAI-Virus untersucht werden können. Die zeitnahe sichere Entsorgung ist auch daher von besonderer Bedeutung, damit Infektionsketten durch Aas fressende Vögel so sicher wie möglich verhindert werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Zu 6.

Gemäß § 41 VwVfG (4) kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die hochkontagiöse Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters (auf den Menschen übertragbar) auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Zu 7.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwVG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: lebensmittelueberwachungs-und-veterinaeramt@lk-l.de-mail.de

Hinweis: Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Möller, Amtsleiterin

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) vom 09.07.2014,
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 15.10.2018,
 - Verordnung (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
 - Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwVG) vom 05.04.2019
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Anmerkung: Die Allgemeinverfügungen vom 25.12.2020 zum Ausbruch der Geflügelpest in Mutzschen und vom 30.12.2020 zum Ausbruch der Geflügelpest in Roda wurden vom Landratsamt des Landkreises Leipzig bereit öffentlich bekannt gemacht. Sie traten bereits am jeweiligen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 5 Nr.1 SächsAG TierGesG nehmen die kreisangehörigen Gemeinden amtliche Bekanntmachungen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes in ortsüblicher Weise vor. Dies erfolgte über einen Aushang an öffentlichen Bekanntmachungstafeln. Die ortsübliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in den Gemeinden berührt jedoch nicht die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung, denn diese ist bereits durch die Bekanntmachungsform des Landkreises Leipzig eingetreten.

An alle Halter von Geflügel (außer Laufvögeln) in Risikogebieten im Landkreis Leipzig

Amtliche Tierseuchenbekämpfung:

■ Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht für Geflügel (außer Laufvögeln) in Risikogebieten

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an Halter von gehaltenen Vögeln in den genannten Risikogebieten folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Geflügelhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse entweder in einer Entfernung von 500 m oder weniger zu den in Punkt 2 aufgeführten Risikogebieten halten und/ oder deren Geflügelbestände sich auf dem Gebiet der in Punkt 3 genannten Ortslagen befinden, haben

ihr Geflügel unverzüglich in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt), aufzustellen.

2. Die Risikogebiete umfassen zum einen:
 - a. Den gesamten Verlauf der Mulde, einschließlich ihrer beiden Zuflüsse Zwickauer und Freiburger Mulde,

- b. Den gesamten Verlauf der Weißen Elster,
- c. Kulkwitzer See,
- d. Werbener See,
- e. Zwenkauer See,
- f. Cospudener See,
- g. Markkleeberger See,
- h. Rückhaltebecken Stöhma,
- i. Störmthaler See,
- j. Stausee Rötha,
- k. Kahnsdorfer See,
- l. Hainer See,
- m. Haubitzer See,
- n. Speicherbecken Witznitz,
- o. Speicherbecken Borna,
- p. Groitzscher See,

- q. Haselbacher See,
 - r. Haselbacher/Regiser Teichgruppe,
 - i. Pfaffenteich,
 - ii. Zetzschenteich,
 - iii. Bienenteich,
 - iv. Börstenteich,
 - v. Holzteich,
 - vi. Neuwiese,
 - vii. Kleine Brandsee,
 - viii. Große Brandsee,
 - ix. Kirchteich,
 - s. Bockwitzer See,
 - t. Harthsee,
 - u. Eschefelder Teichgruppe,
 - i. Großer Teich,
 - ii. Streckteiche,
 - iii. Vorwärmenteich,
 - iv. Kinderteich,
 - v. Ziegelteich,
 - vi. Neuer Teich,
 - vii. Straßenteich,
 - viii. Oberhainteich,
 - ix. Unterhainteich,
 - x. Mauerteich,
 - xi. Schlossteich,
 - v. Talsperre Schömbach,
 - w. Ammelshainer See (Moritzsee),
 - x. Naunhofer See (Grillensee),
 - y. Wermsdorfer Teiche,
 - i. Oberer Göttwitzsee,
 - ii. Unterer Göttwitzsee,
 - iii. Vorsperre Döllnitzsee,
 - iv. Jägerteich,
 - v. Wiesenteich,
 - vi. Langer Rodaer See,
 - vii. Kleiner Rodaer See,
 - viii. Schösserteich
3. Die folgenden Ortslagen gelten zum anderen als Risikogebiet:
- (a) In der Gemeinde Pegau: Stadt Pegau und die dazu gehörige Gemarkung,
 - (b) In der Gemeinde Borna: Stadt Borna und die dazu gehörige Gemarkung,
 - (c) In der Gemeinde Borsdorf: Ortsteil Panitzsch und die dazugehörige Gemarkung
 - (d) In der Gemeinde Lossatal: Ortsteil Hohburg und die dazugehörige Gemarkung
 - (e) In der Gemeinde Grimma: Ortsteil Denkwitz und die dazugehörige Gemarkung
 - (f) In der Gemeinde Bennewitz: Ortsteil Deuben und die dazugehörige Gemarkung
 - (g) In der Gemeinde Colditz: Ortsteil Hohnbach und die dazugehörige Gemarkung
 - (h) In der Gemeinde Geithain: Ortsteil Bruchheim und die dazugehörige Gemarkung
4. Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögel, die bisher noch nicht der Pflicht zur Anzeige und Registrierung ihrer Vogelhaltung beim LÜVA nachgekommen sind, haben dies unverzüglich nachzuholen.

5. Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf durch das LÜVA.
6. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch das LÜVA zulässig.
7. Für die Maßnahmen unter den Punkten 1 – 5 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. In Sachsen wurde am 19.11.2020 bei einem Wildvogel in Torgau das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAIV) H5N8 festgestellt. Im Landkreis Leipzig musste sowohl am 25.12.2020, als auch am 30.12.2020 der Ausbruch von Geflügelpest (Erreger auch hier in beiden Fällen HPAIV H5N8) in jeweils einem Geflügelbestand amtlich festgestellt werden. Als Eintragsquelle werden derzeit Einträge durch Wildvögel als am wahrscheinlichsten angesehen. Das Friedrich-Löffler-Institut als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und Nationales Referenzlabor für Geflügelpest bewertet in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 04.12.2020 das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände zoologischer Einrichtungen als hoch. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel wird empfohlen. Die Lage in Deutschland wird mit Stand 04.12.2020 wie folgt beschrieben: „Seit dem 30.10.2020 werden täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel an das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) gemeldet. Die Nachweise stammen nach wie vor überwiegend aus Schleswig-Holstein (n=266), gefolgt von Niedersachsen (n=53), Mecklenburg-Vorpommern (n=36), Bayern (n=13), Hamburg (n=11), Brandenburg (n=4), Nordrhein-Westfalen (n=2), Bremen (n=2), Berlin und Sachsen mit je einem Nachweis bei Wildvögeln (Stand: 04.12.2020 [...]). Die Daten weisen auf ein starkes überregionales Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Es zirkulieren überwiegend zwei Virussubtypen: HPAIV H5N8 und, weit weniger häufig vertreten, HPAIV H5N5. In Einzelfällen wurde eine Doppelinfektion bei einer Pfeifente (H5N8+H5N1) und einem Seeadler (H5N8+H5N5) nachgewiesen. [...] Nach Angabe der Nationalparkverwaltung Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer wur-

den im Bereich der Wattenmeerküste (überwiegend Kreis Nordfriesland, 94%) seit dem 25.10. knapp 11.000 tote Wat- und Wasservögel (Nonnengänse, ca. 61%, und Pfeifenten, ca. 14%) registriert. Es mehren sich allerdings auch Fälle bei Möwen, Eulen- und Greifvögeln einschließlich einzelner Seeadler und Uhus sowie europaweit auffällig häufig bei Wanderfalken [...]. Allerdings wurde HPAIV H5N5/N8 nicht nur bei toten, sondern auch bei 35 klinisch gesund beprobten Enten und Gänsen bzw. in Kotproben dieser Vögel nachgewiesen.

Seit HPAIV H5N8 zu einem ersten Ausbruch bei Geflügel auf Langeneß in Nordfriesland geführt hat (04.11.2020), wurden weitere 11 Ausbrüche bei Geflügel in Schleswig-Holstein (n=5), Mecklenburg-Vorpommern (n=6) und Niedersachsen (n=1) gemeldet, darunter befinden sich auch 4 große kommerzielle Geflügelhaltungen [...].“

Auch auf europäischer Ebene bietet sich ein vergleichbares Bild:

„Seit dem 23.10. meldeten die Niederlande HPAIV H5N8/H5N1/H5N5-Fälle bei 100 meist tot aufgefundenen Wasser- und Greifvögeln. Neben Ausbrüchen bei gehaltenen Vögeln in 7 Zoos wurden seit dem 29.10. sechs HPAI Ausbrüche bei Geflügel bekannt. Die Tierverluste betragen über 400.000 Vögel.“

Das Vereinigte Königreich meldete seit dem 2.11. insgesamt 4 Ausbrüche bei Geflügel sowie Dutzende Fälle von HPAIV H5N8/H5N1 bei Trauerschwänen, Kanada- und Graugänsen sowie ein Ausbruch bei gehaltenen Vögeln eines Naturparks.

Bei 8 verendeten Vögeln, darunter 3 Wanderfalken in Irland wurde HPAIV H5N8 nachgewiesen.

In Dänemark wurde am 16.11. ein HPAIV H5N8 Ausbruch bei Geflügel mit 25.000 Legehennen gemeldet. Außerdem wurde HPAIV H5N8/H5N5 bei 68 tot aufgefundenen Wildvögeln, überwiegend Nonnengänse, festgestellt.

Zwischen dem 16. und 25.11.2020 meldete Frankreich 7 Ausbrüche von HPAIV H5N8 bei gehaltenen Vögeln auf Korsika und einen Ausbruch bei Geflügel westlich von Paris.

Belgien meldet seit dem 13.11. einen HPAIV H5N5-Ausbruch bei Geflügel und 10 HPAIV H5N8-Fälle bei wilden Gänsen, Schwänen, einer Elster und Möwen.

In Schweden wurde HPAIV H5N8 bei Mastputzen sowie zwei Wildvögeln nachgewiesen.

Auch Norwegen, Slowenien und Spanien meldeten Ende November HPAIV H5 Fälle bei einem Wanderfalken, zwei Schwänen, zwei Kurzschnabelgänsen und einer Möwe.

Weiterhin wurde HPAIV H5 bei 13 Stock- und Pfeifenten nachgewiesen, die Mitte November in Italien gesund erlegt wurden.

In Westpolen musste eine Geflügelhaltung mit



Amtliche Bekanntmachungen

fast 1 Million Legehennen nach dem Auftreten von HPAIV H5N8 am 24.11.2020 geräumt werden. Außerdem wurde am 03.12.2020 ein weiterer Ausbruch bei Mastputen im Osten des Landes gemeldet.

Nach der Bestätigung eines Ausbruchs von HPAIV H5N8 bei Geflügel am 21.11.2020 in Kroatien mussten dort 70.000 Puten getötet werden."

Die Situation wird vom FLI wie zusammenfassend demnach folgt eingeschätzt:

„Ein seit Sommer 2020 aktives HPAIV H5-Geschehen im südlichen Sibirien und dem angrenzenden Norden Kasachstan hatte bereits zu ersten Warnungen geführt, dass HPAI H5-Viren mit dem Herbstvogelzug nach Europa gelangen könnten. In der Vergangenheit fielen bereits einige solcher Ausbruchsgeschehen zeitlich und räumlich mit dem Herbstzug von migrierenden Wasservögeln zusammen und führten zur Verbreitung der Viren nach Europa und Afrika.

Diese Befürchtungen wurden nun durch zahlreiche, annähernd zeitgleiche Nachweise von HPAIV H5-positiven Wildvögeln zunächst in den Niederlanden und Deutschland und nun auch im Vereinigten Königreich, Irland, Dänemark, Belgien, Schweden vorwiegend entlang der Meeresküsten bestätigt. Das Geschehen entwickelt sich hochdynamisch, die Zahl HPAIV H5- positiv getesteter Vögel steigt täglich weiter an. [...]

In Deutschland sind bisher 12 Geflügelhaltungen betroffen, darunter ein Putenbetrieb mit 16.000 Tieren, ein Betrieb mit über 50.000 und einer mit 30.000 Legehennen. Die Eintragsquellen sind unbekannt, jedoch wird viruskontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände, Einstreu) für die meisten Geflügelhaltungen als wahrscheinlichste Infektionsquelle angesehen. Das Risiko eines Eintrags über zugekauftes Geflügel, Futter und Tränkwasser ist derzeit vernachlässigbar. Überall dort, wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel, insbesondere Wasservögeln, bestehen, können Infektionen eingetragen werden und neue Infektionsquellen entstehen sofern nicht ein Virusausstrag aus diesen betroffenen Beständen unterbunden werden kann.

Niedrige Temperaturen im Herbst und Winter stabilisieren die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Wenn sich Wasservögel in hoher Zahl sammeln und vermischen, werden Virusübertragungen zwischen Wildvögeln und somit die Verbreitung der Viren begünstigt. Eine umfassende Untersuchung der wilden Wasservögel ist in der Regel nicht möglich, so dass die tatsächliche Verbreitung der HPAI H5 Viren nur aus sporadischen Funden, nicht aber in Gänze eingeschätzt werden kann. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Viren in Deutschland bei Wildvögeln weiterver-

breiten, eventuell ohne auffällig erhöhte Mortalität. Diese lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt nach wie vor die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Die neuen Meldungen aus Süddeutschland und Südeuropa weisen darauf hin, dass sich das Virus ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen kommen kann, auch in bisher nicht betroffenen Bundesländern. Bei eintretendem Frost ist mit einer weiteren Dynamik an Vogelbewegungen zu rechnen. Viele Wasservogelarten sind Kälteflüchter, d.h. sie suchen eisfreie Gewässer auf. Unter solchen Witterungsbedingungen kann es zu einer Ausweitung des Infektionsgeschehens bei Wildvögeln in das Binnenland und weiter nach Südeuropa kommen.

Ähnlich dem HPAIV H5N8 Geschehen im Jahr 2016/2017 kommt es aktuell überwiegend bei Wasservögeln und Vogelarten, die sich auch von Aas ernähren, z.B. verschiedene Greif-, Eulen- und Möwenvögel, zu vermehrten Todesfällen. Das betroffene Artenspektrum ist in ganz Europa ähnlich. Auffällige Mortalitäten zeigen sich bei Nonnengänsen und Pfeifenten. Tote und infizierte Greif-, Möwen- und Eulenvögel sind als Indikatoren für ein lokalisiertes Ausbruchsgeschehen in der Umgebung zu werten. Aufgrund von HPAIV H5-Funden auch bei klinisch gesund erscheinenden Stock- und Pfeifenten oder in deren Kot, ist zu vermuten, dass Wildvögel das Virus ausscheiden können, ohne sichtbar zu erkranken oder zu verenden. Symptomlos infizierte Wildvögel bzw. solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind mobile Virusträger, die das Virus weiterverbreiten können. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, Schwäne, einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen (insbesondere Grünland, Maisstoppel sowie Wintersaaten von Raps und Getreide), auf denen sie tagsüber Nahrung aufnehmen, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservögel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination auch auf Acker- und Weideflächen gerechnet werden muss. Personen, die solche Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen. Geflügelhaltungen, in denen oft Material (Einstreu etc.) in die Ställe eingebracht wird, Geflügel im laufenden Betrieb um- oder ausgestallt wird (z.B. „Vorgriff“) oder bei denen Tore etc. häufig geöffnet werden, sind besonders gefährdet. [...]

Die Dichte der Wildvogelpopulationen in den

Rastgebieten kann in den kommenden Wochen weiter zunehmen. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragswege in Geflügelhaltungen.

Das Risiko der Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und Europas wird hoch eingestuft. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Halungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln."

Am 30.12.2020 erging ein Erlass vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt an die LÜVÄs zur Anordnung der sachsenweiten risikobasierten Anordnung der Aufstallung von Geflügel erlassen (Az: 24-5133/62/9-2020/54660). Als Kriterien der Risikobewertung wurde auf § 13 (2) der GeflPestSchV verwiesen sowie auf die Ergebnisse der Wasservogelzählungen der Jahre 2010 bis 2016 und die jeweiligen regionalen Gewässerstrukturen.

- II. Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig
(§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Zu 1. bis 3.

Nach § 13 (1) GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde – hier: das LÜVA – eine Aufstallung für Geflügel im Sinne von § 1 (2) Nr. 2 GeflPestSchV – Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse – in geschlossene Ställe oder unter wildvogeldichte Schutzvorrichtungen (aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge, wie Kot, gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) an, soweit dies auf Grund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung durch Wildvögel erforderlich ist. In der Risikobewertung sind dabei insbesondere die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe eines Bestandes zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, einem See, einem Fluss, an dem sich Rast- und/oder Brutplätze befinden so-

wie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln zu berücksichtigen.

Mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 30.12.2020 (Az: 24-5133/62/9-2020/54660) zum Vollzug der GeflPestSchV wird ausdrücklich auf folgende Kriterien hingewiesen:

- Die Geflügeldichte von >500 Stück/km²
- Positive HPAI-Befunde bei Wildvögeln der letzten Jahre
- Bekannte Gebiete mit hoher Wildvogeldichte/Wildvogelrast-, Wildvogelschlaf- und Wildvogelsammelplätze auf Basis der Ergebnisse der Wasservogelzählungen der Jahre 2010 bis 2016
- Die Gewässerstrukturen

Erhebungen der Sächsischen Vogelschutzwarte Neschwitz der letzten Jahre belegen, dass Wat- und Wasservogel, wie auch Reiherenten, Möwen, Großer Brachvogel, regelmäßig an die Wildvogelbeobachtungsgebiete auch im Landkreis Leipzig kommen. Diese Beobachtungsgebiete decken einen Teil der über die Größe definierten Risikogebiete so ab, dass Rückschlüsse möglich sind und ein erhöhtes Risiko für die genannten Gebiete abgeleitet werden muss.

Die o. g. Risikogebiete erfüllen entweder alle oder einzelne der genannten Voraussetzungen und sind daher entsprechend zu bewerten.

In dem Erlass zur Anordnung der sachsenweiten risikobasierten Anordnung der Aufstallung von Geflügel werden Laufvögel jedoch, im Gegensatz zu § 13 (1) GeflPestSchV explizit ausgenommen.

Zu 4.

Die Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögel ist vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Halternamens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart der zuständigen Behörde – dem LÜVA – anzuzeigen. Dies beinhaltet zudem Änderungen, wie Tierzahlerhöhungen, -abnahmen oder auch die Aufgabe der Tierhaltung (§ 26 Vieh-VerkV).

Die Meldepflicht greift somit weiter als die Aufstallungspflicht, da Tauben und Laufvögel ebenfalls zu melden, aber nicht aufzustallen sind.

Zu 5.

§ 13 (1) i. V. m. § 13 (2) GeflPestSchV verpflichtet die Behörde – hier: das LÜVA – zu einer steten Aktualisierung der Risikobewertung. Sofern die epidemiologische Lage neu bewertet werden kann,

sind die angeordneten Maßnahmen wieder zurückzunehmen.

Zu 6.

Gemäß § 13 (3) GeflPestSchV sind Ausnahmen durch das LÜVA in begründeten Einzelfällen genehmigungsfähig.

Zu 7.

Die Punkte 1. – 5. der Verfügung liegen nach § 80 (2) Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse an einer wirksamen Seuchenprävention und dem Schutz der Gesundheit von Tieren und, aufgrund des Zoonosecharakters des Erregers HPAI, auch des Menschen. Die Maßnahmen sind folglich nicht mit aufschiebender Wirkung anfechtbar. Einzelinteressen an der freien Gestaltung der Tierhaltung müssen demgegenüber zurücktreten. Es handelt sich zudem um eilbedürftige Maßnahmen, von deren unverzüglicher Einhaltung eine wirksame Seuchenprophylaxe abhängt. Ein Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist in Anbetracht auch der gesamtstaatlichen Maßnahmen bereits im Verdachtsfall einer HPAI-Infektion nicht akzeptabel.

Zu 8.

Gemäß § 41 VwVfG (4) kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Aufgrund der allgemeinen Risikobewertung des FLLs und der spezifischen Risikobewertung für Sachsen und den Landkreis Leipzig ist die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung für Risikogebiete erforderlich. Sie ist zudem geeignet, um das Risiko eines Eintrags von HPAI in die Hausgeflügelpopulation mit dramatischen wirtschaftlichen Folgen zu senken. Die Verhältnismäßigkeit der gewählten Mittel, um dem Risiko angemessen zu begegnen, wurde berücksichtigt, indem nur Geflügel mit Ausnahme der Laufvögel in definierten Risikogebieten und nicht kreisweit reglementiert wird.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Zu 9.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Mo-

nats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: lebensmittelueberwachungs-und-veterinaeramt@lk-l.de-mail.de

Hinweis:Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Punkte 1 bis 5 entfällt jedoch gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Möller
Amtsleiterin

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 15.10.2018,
 - Erlass vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung der sachsenweiten risikobasierten Anordnung der Aufstallung von Geflügel (Az: 24-5133/62/9-2020/54660) vom 30.12.2020
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.07.2012
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
 - Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Amtliche Bekanntmachungen | Kitas und Schule

■ Stellenausschreibung der Stadt Grimma und Tochtergesellschaften

■ Wirtschaftsförderung

Im Büro des Oberbürgermeisters ist die Stelle als Wirtschaftsförderin/er (m/w/d) ab 1. April 2021 unbefristet zu besetzen. Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Studium (Bachelor) in den Richtungen Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaften oder Wirtschaftswissenschaften, alternativ verwandte Fachrichtungen mit weiterführenden gleichwertigen Qualifizierungen und Berufserfahrung, mindestens Befähigung für den gehobenen nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, gute Kenntnisse in der Betreuung von Unternehmen und Institutionen, gute Kompetenzen bei der Fördermittelrecherche, Erfahrung in den Bereichen neue Medien und Öffentlichkeitsarbeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 28 Stunden; Vergütung nach TVöD VKA EG 9c. **Bewerbungsfrist: 8. Februar 2021.**

Online-Bewerbung: www.grimma.de/karriere

■ Mitarbeiter/in für Vertrieb und Marketing (m/w/d)

Im kommunalen Unternehmen Stadtwerke Grimma GmbH ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle als „Mitarbeiter*in für Vertrieb und Marketing (m/w/d)“ zu besetzen. **Voraussetzungen:** Bachelorabschluss im Bereich der Energiewirtschaft, Betriebswirtschaft oder Vergleichbares alternativ eine abgeschlossene Ausbildung mit gleichwertigen Zusatzqualifikationen; Kenntnisse im energiewirtschaftlichen Umfeld; besonderes Interesse an erneuerbaren Energien; fundiertes Wissen im Energie-Vertrieb und Vertriebsmanagement; Kommunikationsfähigkeit und Geschick im Umgang mit Kunden. **Bewerbungsfrist: 21. Januar 2021.**



Weitere Informationen www.stadtwerke-grimma.de

■ Aktuelle Ausschreibungen (VOB)

Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Zschoppach: Bauelemente (Innen) bis 19.1.2021 | Bauelemente (Außen) bis 19.1.2021 | Trockenbauarbeiten bis 20.1.2021 | Metallbauarbeiten bis 20.1.2021 | Fliesenarbeiten bis 21.1.2021

■ Anmeldungen für die Schüler der neuen 5. Klassen an der Oberschule Böhlen

Wir würden uns freuen, Ihr Kind als neuen Schüler an unserer Schule begrüßen zu können. Das Schuljahr 2021/2022 werden wir im neuen Schulgebäude beginnen. Darauf freuen wir uns schon sehr. Die Anmeldungen finden noch im Gebäude der alten Schule statt. Entsprechende Hinweise finden Sie vor Ort.

Prinzipiell sind Anmeldungen nach vorheriger telefonischer Absprache **vom 5.2.21 bis 26.2.2021** möglich. Ohne vorherige Anmeldung erwarten wir Sie wie folgt.

Freitag, 5.2., 13.00 bis 18.00 Uhr

Montag, 8.2., 8.00 bis 13.00 Uhr

Dienstag, 9.2., 8.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch, 10.2., 8.00 bis 13.00 Uhr

Donnerstag, 11.2. 8.00 bis 13.00 Uhr

Freitag, 12.2., 8.00 bis 13.00 Uhr

Diese Unterlagen benötigen wir für die Anmeldung:

- Kopie der zuletzt erstellten Halbjahresinformation der Grundschule
- Kopie der Geburtsurkunde
- Bildungsempfehlung der Grundschule
- Formblatt gelb: „Wechsel von Schülern der Klassenstufe 4 an eine weiterführende öffentliche Schule zum Schuljahr 2021/2022“

Weitere Informationen finde Sie unter www.oberschule-boehlen.de

Visualisierung: S&P Sahlmann Planungsgesellschaft



■ Der Hort Zschoppach bleibt sitzen

Zschoppach. Die Tische und Bänke im Außenbereich der Grundschule Zschoppach hatten schon längst ihre beste Zeit hinter sich. Dank der Unterstützung des Holzhoofs Nauberg und des kostenlosen Reparaturangebots der Dekra-Akademie GmbH erfuhren die wackligen Sitzgelegenheiten eine fachgerechte Rundumenerneuerung. „Mittlerweile haben wir, die Kinder des Hortes Zschoppach, das alte neue Mobiliar hinreichend auf Belastbarkeit getestet und können sagen: Wir können wieder gemütlich und sicher sitzen. Dafür sagen wir allen Helfern herzlich Danke!“

■ Der Kindergarten Schmetterling erhielt neue Kletteranlage

Beiersdorf. Die Beiersdorfer Kindergartenkinder können sich seit Anfang Dezember über neue Spielgeräte in der Außenanlage freuen.

Innerhalb kürzester Zeit baute die Firma „Rustikale Holzgestaltung“ im Garten der kommunalen Einrichtung ein neues Kletterparadies für die Kleinen und eine Pferdekarusche für die Großen auf. Der ausgediente Plastikrutschurm und das alte Plastikhaus wichen dem neu gestalteten Außenbereich. Nun können die Kinder auf neue Art und Weise ihrer Fantasie freien Lauf lassen, wie ein Cowboy durch den Wilden Westen reiten oder wie ein Bergsteiger die eigenen Grenzen austesten. Die Spielgeräte wurden durch die Stadt Grimma finanziert.



■ Sächsischer Kinderkunstpreis

»Die Welt ist unser Zuhause« ist das Thema des Wettbewerbes um den Sächsischen Kinderkunstpreis. Die Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (LKJ) Sachsen e.V. als Veranstalterin hat sich nun für eine digitale Variante des Wettbewerbs entschieden. Bis zum 8. Februar 2021 haben sächsische Kinder von 7 bis 12 Jahren Gelegenheit, sich zu beteiligen. Eingereicht werden können z. B. Bilder, Fotos, Objekte oder Geschichten, Hörspiele oder Trickfilme, selbst aufgenommene Musik- oder Tanzbeiträge – einfach alles, was den Kindern einfällt zum Thema »Die Welt ist unser Zuhause«. Jeder hat ein Zuhause, und das sieht bei jedem anders aus. Aber alle leben wir in einer Welt. Wem gehört sie eigentlich? Den Menschen, den Tieren, der Natur, den Politikern? Und wer kümmert sich um sie? Was braucht die Welt, um das Zuhause aller Kinder zu sein?

Um möglichst vielen Kindern die Teilnahme zu ermöglichen, können die Beiträge per Post zugesendet oder aber – gern mit Unterstützung der Eltern oder größeren Geschwistern – auf www.kinderkunstpreis-sachsen.de hochgeladen werden.

■ Infoveranstaltungen im Beruflichen Schulzentrum Grimma



Rote Schule, Foto: Gerhard Weber

Grimma. Das Berufliche Schulzentrum Grimma führt am Montag, 1. Februar, anstatt eines „Tages der offenen Tür“ Informationsveranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung an der Stammschule und der Roten Schule durch. Alle interessierten Eltern und Schülerinnen und Schüler sind, unter den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Erfordernissen der Pandemie- und Hygieneregulungen, herzlich eingeladen, sich im Rahmen dieser Veranstaltungen über die Ausbildungsmöglichkeiten am Beruflichen Schulzentrum zu informieren. Diese finden jeweils 15.00 Uhr, 16.30 Uhr und 18.00 Uhr in den beiden Standorten statt. Im **Stammgebäude** (Karl-Marx-Straße 22) erhält man Informationen über den dreijährigen Ausbildungsgang „Berufliches Gymnasium“ in den Fachrichtungen Informations- und Kommunikationstechnologie, Wirtschaftswissenschaft sowie Technikwissenschaft/ Schwerpunkt Elektrotechnik mit dem Ausbildungsziel des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife. Angesprochen sind damit besonders die Interessenten an einer Abiturausbildung wie Realschüler, Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung, und Gymnasiasten, die nach der 10. Klasse vom allgemeinbildenden zum beruflichen Gymnasium wechseln möchten. Über die Zugangsbedingungen informieren wir an diesem Tag ausführlich.

An der **Roten Schule** (Straße des Friedens 12) präsentiert sich die kaufmännische und hauswirtschaftliche Ausbildung. Gleichfalls erhalten Sie gezielte Auskünfte zur beruflichen Ausbildung an der zweijährigen Berufsfachschule für Sozialwesen (Ausbildung zum staatlich geprüften Sozialassistenten) und der Fachschule Sozialwesen. Mit der Berufsfachschule und der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher) hat die „Rote Schule“ bereits vor einigen Jahren ihr Angebot im sozialen Bereich erweitert. Die dreijährige Ausbildung zum Erzieher kann z. B. nach dem erfolgreichen Abschluss zum Sozialassistenten absolviert werden. Zudem informiert das Kollegium zu den Ausbildungsgängen als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel und als Verkäufer/-in sowie zur Ausbildung im Berufsgrundbildungsjahr Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistung.

■ Junges Forscherteam gesucht!

Grimma. Welche Spuren der letzten Jahrhunderte gibt es in meiner Region zu entdecken? Wie haben meine Eltern ihre Jugend in unserem Ort erlebt? Wo kommen die Namen von Häusern, Straßen und Gassen her?

Das Jugendprogramm Spurensuche der Sächsischen Jugendstiftung fördert 2021 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit. Mit dem Programm unterstützt die Stiftung jedes Jahr Projektgruppen (Jugendliche hauptsächlich im Alter von 12 bis 18 Jahren), die sich auf historische Forschungsreise begeben und die Geschichte ihres Ortes oder die der Menschen ihres Ortes beleuchten. Das Jugendprogramm richtet sich an Träger der Jugendarbeit. In Ausnahmefällen können Vereine, Kirchengemeinden sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls Projektträger sein. Schulen bzw. deren Fördervereine sind antragsberechtigt, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein außerschulisches Projekt, wie AGs oder Ganztagesangebote, handelt.

Die Projekte starten am 1. April und enden am 30. November 2021. Unterstützt werden die Jugendgruppen mit bis zu 1.800 Euro. Damit können u.a. die Rechercharbeiten, Exkursionen und die Dokumentation der Ergebnisse in Form von Broschüren, Filmen, Fotobänden, Ausstellungen usw. finanziert werden.

Bewerbungen werden bis zum **28. Februar 2021** entgegengenommen. Ausführliche Informationen zum Programm, Reportagen von schon entdeckten spannenden Geschichten sowie die aktuelle Ausschreibung und Antragsformulare stehen auf der Internetseite www.saechsische-jugendstiftung.de bereit.

Für Beratung und weitere Informationen steht Susanne Kuban, von der Kon-

taktstelle für Jugendgeschichtsarbeit der Sächsischen Jugendstiftung gerne zur Verfügung: 0351/323719014, spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de

Das Programm Spurensuche wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.



■ Neue Küchen und Sanitäreinrichtungen für das Kinderheim „Forsthaus“



Seidewitz. Im Grimmaer Kinderheim „Forsthaus“ in Seidewitz wurden im Dezember die neuen Küchen und sanitären Bereiche in Betrieb genommen.

Die 25 Kinder und Jugendlichen des Kinderheimes freuten sich über die sanierten Küchen und Bäder auf ihren Etagen. Moderne Waschbecken und WCs sowie große Spiegel in den Bädern machen das morgendliche Aufstehen für die Kinder nun etwas leichter. Die neuen Küchen, ausgestattet mit allen notwendigen elektrischen Geräten, laden nun wieder zum gemeinsamen Kochen und Essen ein. Die Kinder, Erzieherinnen und Erzieherinnen freuen sich zudem, zu gewohnten Abläufen und Strukturen zurück zu kehren. Übergangsweise mussten für die vergangenen drei Monate zwei Sanitärcontainer auf dem Gelände des Kinderheimes genutzt werden. „Das erforderte gute Koordination und Absprache des Teams und manches Mal Überwindung der Kleinen und

Großen bei dem zunehmend kalten und nassen Wetter, habe aber super geklappt“, lobt Heimleiterin Grit Mittenzwei.

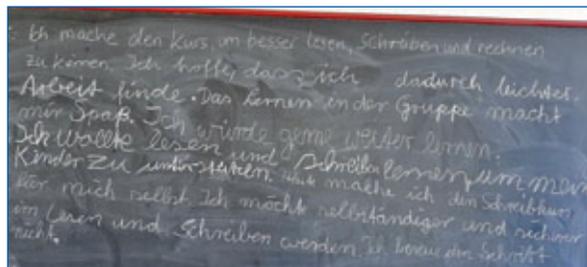
Trotz eines zusätzlichen Wasserschadens konnte der Zeitplan auf den Tag genau eingehalten werden. „Gutes Zeitmanagement und engmaschige Kontrollen seien dabei das A und O“, so Architekt Christian Strauß, der nahezu täglich das Fortschreiten der Sanierungsvorhaben begutachtete. Träger des Kinderheims ist die Volkssolidarität Leipziger Land.



Finanziell unterstützt wurden die Sanierungsmaßnahmen u.a. vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) über das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (EPLR) 2014 – 2020 sowie durch eine großzügige Spende von den Mitarbeitenden der EJOT Holding GmbH. *Fotos: Christian Strauß*

■ Neuer Schreibkurs für Erwachsene beim BSW

In Deutschland können 6,2 Millionen Menschen nur unzureichend lesen und schreiben, mehr als 200.000 davon in Sachsen. „Wir setzen uns dafür ein, dass Erwachsene besser lesen und schreiben können.“ Das Bildungs- und Sozialwerk Muldentale e.V. führt seit 2007 Lese- und Schreibkurse durch. Im Februar startet wieder ein neuer



Lehrgang in Grimma. Die Teilnahme am Kurs ist kostenfrei und richtet sich an erwerbslose Menschen, die Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben haben. Interessenten melden sich bitte bei Frau Matthiesen unter der Nummer 03437 7066816 oder persönlich in der Karl-Marx-Str. 8 in Grimma.

Das Projekt finanziert sich durch Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds der Sächsischen Aufbaubank.

Darüber hinaus beraten und informieren die Ansprechpartner Frau Matthiesen und Herr Mende unverbindlich und kostenfrei über Möglichkeiten, vorhandene Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben zu überwinden.

Wann: Donnerstag 15.30 bis 16.30 Uhr, Freitag 10.00 bis 11.00 Uhr

Ansprechpartner: Andreas Mende (03437 70 75 114, andreas.mende@bsw-muldentale.de), Lysann Matthiesen (03437 70 66 816, lysann.matthiesen@bsw-muldentale.de)

Wo: Bildungs- und Sozialwerk Muldentale e.V., Karl-Marx-Straße 8 / 4. Etage, 04668 Grimma, 03437 7075111.

■ AWO Freizeittreff „FRITZ“

Frauenkirchhof 1 | 04668 Grimma

Ansprechpartnerin: Rebecca Fleckeisen

Tel.: 03437/944198 | Mobil: 0163/8975110

E-Mail: kjh-fritz@awo-familienzentrum.org

www.awo-familienzentrum.org

■ Ferienprogramm

- **1.2., 12.00–13.30 Uhr:** Malen mit Buttermilchkreide – „Meine Winterferien“
- **2.2., 12.00–15.00 Uhr:** Keramikkurs
- **3.2., 12.00–13.30 Uhr:** Schneeflocken Werkstatt – gestalte aus verschiedenen Materialien deine Schneeflocke
- **4.2., 15.00–18.00 Uhr:** Kerzenwerkstatt – stelle deine eigene Kerze her
- **5.2., 12.00–14.00 Uhr:** Keramikkurs

Aufgrund der derzeitigen Lage zur COVID-19 Pandemie handelt es sich hierbei um eine voraussichtliche Planung. Eine vollkommene Terminzusage können wir leider noch nicht geben. Wir informieren unter Facebook <https://www.facebook.com/AWO.FRITZ> oder per Aushang am Freizeittreff Fritz zu Planänderungen. Darüber hinaus erreichen Sie mich bei Fragen unter der E-Mailadresse kjh-fritz@awo-familienzentrum.org oder telefonisch unter 0163/8975110 und 03437/589989.

Die Teilnehmerzahl für die Angebote ist begrenzt. Wir bitten um eine Anmeldung eine Woche vor Beginn der Veranstaltung per Mail oder Telefon.

Alle Veranstaltungen kosten zwischen 2 bis 4 Euro. Diese Angebote werden durch Fördermittel des Landkreises Leipzig unterstützt.

■ Ratgeber Pflege

Grimma. Der Ratgeber Pflege ist eine Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen, gepflegt haben oder mit dieser Aufgabe plötzlich konfrontiert werden. **Die nächsten Termine finden am Montag, 1. Februar, zwischen 15 und 17 Uhr und am Mittwoch, 3. Februar, zwischen 10 und 12 Uhr in den Räumen der Alten Feuerwehr, Nicolaiplatz 5 statt.** „Wir informieren über Möglichkeiten, die Ihre häusliche Pflege erleichtern können“, sagt Steffi Selzer vom Mehrgenerationenhaus.

Montags trifft sich die Selbsthilfegruppe „Alzheimer/ Demenz-Angehörige“.

Auf Grund der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln wird im Vorfeld um Anmeldung per Telefon unter 03437 / 982614 oder per E-Mail: info@mgh-grimma.de gebeten.

■ Apothekenotdienst

■ **16.1.** 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Sternen-Apotheke Naunhof, Markt 5, Tel.: 034293/47355; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/ 942323 ■ **17.1.** Löwen-Apotheke Bad Lausick, Straße der Einheit 10, Tel.: 034345/ 22352 ■ **18.1.** Engel-Apotheke Colditz, Markt 3, Tel.: 034381/ 43359 ■ **19.1.** Engel-Apotheke Nerchau, Hugo-Koch-Straße 4, Tel.: 034382/ 41283 ■ **20.1.** Adler-Apotheke-Grimma, Lange Straße 37 und Frauenstraße 24, Tel.: 03437/ 911366 ■ **21.1.** Löwen-Apotheke Naunhof, Kurze Straße 4, Tel.: 034293/ 45700 ■ **22.1.** Stern-Apotheke Grimma, Vorwerkstraße 29, Tel.: 03437/ 9996956 ■ **23.1.** 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Rats-Apotheke Trebsen, Grimmaische Straße 10, Tel.: 034383/ 6010; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/ 942323 ■ **24.1.** Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/ 942323 ■ **25.1.** Linden-Apotheke Grimma, Platz der Einheit 1, Tel.: 03437/ 921712 ■ **26.1.** Sonnen-Apotheke Grimma, Straße des Friedens 27, Tel.: 03437/ 917002 ■ **27.1.** Stadt-Apotheke Grimma, Markt 6, Tel.: 03437/ 9488940 ■ **28.1.** Sophien-Apotheke Colditz, Sophienstraße 12, Tel.: 034381/8090 ■ **29.1.** Kronen-Apotheke Mutzschen, Marktplatz 1, Tel.: 034385/ 51256 ■ **30.1.** 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Engel-Apotheke Naunhof, Kurze Straße 6, Tel.: 034293/ 29364; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/ 942323 ■ **31.1.** Löwen-Apotheke Bad Lausick, Straße der Einheit 10, Tel.: 034345/ 22352 ■ **1.2.** Park-Apotheke Bad Lausick, Dr.-Schützhold-Platz 1, Tel.: 034345/ 24531 ■ **2.2.** Sternen-Apotheke Naunhof, Markt 5, Tel.: 034293/47355 ■ **3.2.** Kilian-Apotheke Bad Lausick, Stadthausstr. 12, Tel.: 034345/7140 ■ **4.2.** Engel-Apotheke Colditz, Markt 3, Tel.: 034381/43359 ■ **5.2.** Engel-Apotheke Nerchau, Hugo-Koch-Str. 4, Tel.: 034382/41283 ■ **6.2.** 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Adler-Apotheke Grimma, Lange Str. 37 und Frauenstr. 24, Tel.: 03437/911366; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **7.2.** Löwen-Apotheke Naunhof, Kurze Str. 4, Tel.: 034293/45700 ■ **8.2.** Stern-Apotheke Grimma, Vorwerkstr. 29, Tel.: 03437/9996956 ■ **9.2.** Rats-Apotheke Trebsen, Grimmaische Str. 10, Tel.: 034383/6010 ■ **10.2.** Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **11.2.** Linden-Apotheke Grimma, Platz der Einheit, Tel.: 03437/921712 ■ **12.2.** Sonnen-Apotheke Grimma Straße des Friedens 27, Tel.: 03437/917002 ■ **13.2.** 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Stadt-Apotheke Grimma, Markt 6, Tel.: 03437/9488940; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **14.2.** Sophien-Apotheke Colditz, Sophienstr. 12, Tel.: 034381/8090 ■ **15.2.** Kronen-Apotheke Mutzschen, Markt 1, Tel.: 034385/51256 ■ **16.2.** Engel-Apotheke Naunhof, Kurze Str. 6, Tel.: 034293/29364 ■ **17.2.** Kilian-Apotheke Bad Lausick, Stadthausstr. 12, Tel.: 034345/7140 ■ **18.2.** Park-Apotheke Bad Lausick, Dr.-Schützhold-Platz 1, Tel.: 034345/24531 ■ **19.2.** Sternen-Apotheke Naunhof, Markt 5, Tel.: 034293/47355 ■ **20.2.** 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Löwen-Apotheke Bad Lausick, Straße der Einheit 10, Tel.: 034345/22352; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **21.2.** Engel-Apotheke Colditz, Markt 3, Tel.: 034381/43359. **Alle Angaben ohne Gewähr**

■ Mutzschener Verein erhält 5.000 Euro für die „Alte Großküche“

Mutzschen. Beim Wettbewerb „Machen!2020“ der Bundesregierung wurde das Projekt „Mutzschen erwacht“ vom Verein Stadt und Schloss Mutzschen e.V. in der Kategorie Grenzüberschreitende Partnerschaften – Zusammenarbeit verbindet mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro bedacht.

Um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt vor Ort zu stärken, soll die ehemalige Großküche als Treffpunkt und Veranstaltungsort für alle Mutzschenrinnen, Mutzschener und ihre Vereine wiederbelebt werden. Dafür hat der Verein Gespräche mit der Stadt Grimma geführt. Der Stadtrat stimmte zu, das Gebäude für einen symbolischen Preis an den Verein zu verkaufen. Erste Reinigungs-, Verschönerungs- und Abrissarbeiten wurden schon durchgeführt. Erst 2019 gegründet, sammelten die Einwohner vor Ort viele Ideen für das Nutzungskonzept des Gebäudes. Neben Veranstaltungen sind auch ein Senioren- und ein Jugendtreff sowie ein Café mit Büchertauschleselounge vorgesehen.



Insgesamt bewarben sich 263 Vereine, Initiativen und Träger aus den neuen Bundesländern mit diversen Engagement-Projekten.

■ Buch über Großbardauer Sportgeschichte erschienen



Gedruckt und gestaltet wurde das Buch von Stefan Henschel. Der Kleinbardauer führt in Eilenburg die Firma Henschel Druck & Werbung. Bereits im Jahr 2017 brachte er das Buch anlässlich der 800-Jahrfeier Großbardaus heraus.

Großbardau. Sieben Jahre recherchierte der Großbardauer Manfred Drobek die Sportgeschichte des Parthedorfs. Herausgekommen ist ein umfangreiches Buch mit zahlreichen Bildern und Geschichten aus 70 Jahren Sportvereinsgeschichte.

Die 120-seitige Chronik wurde nun druckfrisch ausgeliefert und ist ab sofort erhältlich.

Das Buch thematisiert die Gründung des Vereins, die Erfolge und das Vereinsleben. Nicht nur der Fußball spielt im Werk eine Rolle, auch

die Abteilungen Leichtathletik, Tischtennis, Volleyball, Kegeln und Turnen erhielten ihre Kapitel. Unter anderem werden die Mannschaften der einzelnen Sektionen chronologisch vorgestellt. Zudem wird die Verbundenheit zum tschechischen Partnersportverein TJ Sokol Breznik thematisiert.

Das Buch ist unter anderem im Back-Shop Großbardau in der Alten Schulstraße 5 erhältlich.

Ihre Vereinsmeldungen im Amtsblatt

WWW.GRIMMA.DE

Kunst und Kultur

Spannendes Hörrätsel rund um den Landsitz „Energie“ Großbothen

»Wilhelm Ostwalds großes Geheimrätsel vom bunten Leben auf der „Energie«

Der Wilhelm Ostwald Park entwickelte ein spannendes Hörrätsel für die ganze Familie.

Mittels der Actionbound-App ist es möglich, von Zuhause aus eine digitale Rätselreise auf dem Gelände des Landsitzes von Wilhelm Ostwald in Großbothen zu unternehmen. Dazu benötigt man lediglich ein Smartphone oder ein Tablet, um das Hörabenteuer verfolgen zu können. Insgesamt elf mysteriöse Fälle lassen sich per App aufdecken; zwei weitere Fälle, wenn man den Code knackt. Die digitale Runde dauert ungefähr 30 Minuten. Wer alle Schritte bis 31.03.2021 erfolgreich absolviert, hat die Chance auf einen Gewinn.



So funktioniert das Hörrätsel:

1. Actionbound-App im App-Store oder im GooglePlay-Store kostenlos herunterladen
2. QR-Code mit der Actionbound-App scannen
3. zuhören und miträtseln
4. Screenshot vom Quizergebnis per E-Mail (museum@wilhelm-ostwald-park.de) senden
5. Letzten Tipp an der Kasse des Wilhelm Ostwald Parks abholen

MUSEUM GÖSCHENHAUS – SEUME GEDENKSTÄTTE

Schillerstraße 25 | 04668 Grimma | Tel.: 03437/ 91 11 18 | E-Mail: goeschenhaus@grimma.de, www.goeschenhaus.de

Das Museum Göschenhäus bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Johann-Gottfried-Seume Bibliothek

Friedrich-Oettler-Straße 12 | Grimma | Tel.: 03437/98 58 281 | E-Mail: Stadtbibliothek@grimma.de
Bestandskatalog unter www.grimma.de/einsehbar.

Bis auf Widerruf bleibt die Bibliothek aufgrund der derzeitigen Corona-Einschränkungen geschlossen.

Am 16. Dezember 2020 wurden Gabriele Dyniak und Heidi Gasch von der Amtsleiterin für Schule, Soziales und Kultur, Jana Kutscher in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Bei beiden handelt es sich um „Bibliotheks-Urgesteine“. Seit 1981 war Frau Gasch zunächst Mitarbeiterin in der Stadtbibliothek Grimma und übernahm dann die Leitung der Stadtbibliothek in Nerchau. Diesem Amt blieb sie bis zu ihrer Rente treu, auch wenn die Bibliothek Nerchau durch die Eingemeindung als Zweigstelle zur Stadtbibliothek Grimma gehört.

Frau Dyniak arbeitete als Bibliotheksfacharbeiterin seit 1982 in der Stadtbibliothek Grimma. Hier war Sie z.B. für die Phonotheek und die Zeitschriften verantwortlich.

Wir wünschen beiden (ehemaligen) Mitarbeiterinnen für Ihren (Un)Ruhestand alles Gute.



v.l.n.r. Heidi Gasch, Amtsleiterin Jana Kutscher und Gabriele Dyniak

Katrin Örtl, Leiterin der Stadtbibliothek Grimma „Johann Gottfried Seume“

Wiederherstellung eines Klangs „von großer Schönheit“

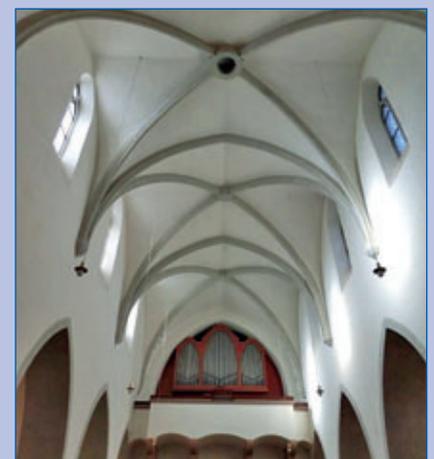
Grimma. Die Stiftung „Orgelklang“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) fördert die Sanierung der Eule-Orgel in der Frauenkirche Grimma mit 3.000 Euro. Das denkmalgeschützte Instrument muss grundlegend gereinigt und von Schimmel und Holzwurm befreit werden. Jeder kann helfen.

Seit fünf Monaten arbeiten Fachleute an der Instandsetzung der Eule-Orgel. Allein die Ertüchtigung der rund 2.000 Pfeifen aus Metall, Holz oder anderen Materialien macht einen Großteil der Arbeiten aus. 80.000 Euro sind für die Sanierung veranschlagt.

1938 baute Hermann Eule aus Bautzen ein Vorgängerinstrument der Firma Jehmlich grundlegend in der Frauenkirche Grimma um. Er versah sein Opus 167 mit einer pneumatischen Traktur und mit Taschenladen (Taschen sind die Lederteile, die die Ventile bewegen). Beides wird heute nicht mehr hergestellt.

An der Sicherstellung der Finanzierung beteiligen sich auch die Mitglieder des „Freundeskreises Kirchenmusik“. Sie kümmern sich um Arbeiten, die nicht vom Orgelbauer vorgenommen werden müssen, und sie organisieren – jedenfalls, wenn kein Virus stört – Benefizkonzerte, Orgelführungen und andere Aktionen, bei denen Spenden für das Projekt gesammelt werden. Zu Pfingsten, hofft man, wird die Orgel wieder erklingen.

Spenden werden gern im Pfarramt Grimma entgegengenommen oder können auf das Konto der Kassenverwaltung Grimma bei der Bank für Kirche und Diakonie – LKG Sachsen; IBAN DE17 3506 0190 1670 4090 54; BIC GENODED1DKD; Codierung: RT 0588 Eule-Orgel-Frauenkirche – eingezahlt werden.



Liebe Leserinnen und Leser, bitte informieren Sie sich in den jeweiligen Pfarrämtern oder über Aushänge, inwieweit die Gottesdienste und Veranstaltungen stattfinden. Und bitte denken Sie an den Mund-Nasen-Schutz.

■ Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grimma

Ansprechpartner: Pfarrer Torsten Merkel, Mühlstraße 15, 04668 Grimma, Tel.: 03437/ 94 15 656, Fax: 03437/ 94 15 655, E-Mail: kg.grimma@evlks.de; www.frauenkirche-grimma.de

Gottesdienste

Frauenkirche:

- **17.1., 10.15 Uhr:** KiK – Gottesdienst (Pfr. Wendland / C. Beyer)
- **24.1., 10.15 Uhr:** Abendmahlsgottesdienst (Pfr. Merkel)
- **31.1., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (C. Beyer)
- **7.2., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. i. r. Schoene)
- **14.2., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Merkel)
- **21.2., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland)

Gruppen und Gemeindekreise unter www.frauenkirche-grimma.de

■ Landeskirchliche Gemeinschaft

Ansprechpartner: H.-J. Schmahl, Hauptstr. 19 A, 04808 Thammenhain, Tel.: 034262 / 61768 | Fax: 034262 / 61334, E-Mail: HJSchmahl@t-online.de

Treff: dienstags 18.00 Uhr Stecknadelallee 13, Grimma

■ Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohnstädt-Beiersdorf

Ansprechpartner: Pfarrer Wendland, Tel.: 034382/ 41306, E-Mail: markus.wendland@evlks.de, Pfarramt. s.u. Grimma

Gottesdienste

Hohnstädt:

- **17.1., 9.30 Uhr:** Orgelandacht (T. Nicolaus)
- **24.1., 9.30 Uhr:** Orgelandacht (T. Nicolaus)
- **31.1., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland)
- **14.2., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Merkel)

Gruppen und Gemeindekreise:

Bitte informieren Sie sich bei den jeweiligen Gruppenleitern / Pfarrern bzw. im Pfarramt Grimma.

■ Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döben-Höfgen

Ansprechpartner: Pfarrer Wendland, Tel.: 034382/ 41 306, E-Mail: kg.grimma@evlks.de, Pfarramt. s.u. Grimma

Gottesdienste

Döben:

- **31.1., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Merkel)
- **21.2., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland)

Höfgen:

- **7.2., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland)

Gruppen und Gemeindekreise:

Bitte informieren Sie sich bei den jeweiligen Gruppenleitern / Pfarrern bzw. im Pfarramt Grimma.

■ Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nerchau

Ansprechpartner: Pfarrer Wendland, Pfarramt Nerchau: Kirchstr. 2, 04668 Grimma, Sprechzeit: Mi 8.00-11.00 Uhr, Tel.: 034382 / 41306, E-Mail: kg.grimma@evlks.de

Gottesdienste

- **24.1., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland/ C. Beyer)
- **7.2., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. i. R. Schoene)

Gruppen und Gemeindekreise:

Bitte informieren Sie sich bei den jeweiligen Gruppenleitern / Pfarrern bzw. im Pfarramt Grimma.

■ Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mutzschen/Ragewitz/Fremdiswalde/Cannewitz

Ansprechpartner: Pfr. H. Olschowsky, Sprechzeit: Do 16.00-17.00 Uhr sowie telefonisch, per Mail und nach Vereinbarung, Tel.: 034385/ 51445, E-Mail: Henning.olschowsky@gmx.de, www.kirche-im-leipziger-land.de, Pfarrbüro Mutzschen, Tel.: 034385/51445 | www.kirche-mutzschen.de

Gottesdienste

Mutzschen:

- **24.1., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Merkel)
- **14.2., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Fr. Raubold)

Ragewitz:

- **31.1., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland)
- **14.2., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Fr. Raubold)

Fremdiswalde:

- **17.1., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfrn. Silberbach)
- **31.1., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Fr. Raubold)
- **21.2., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfrn. Silberbach)

Cannewitz:

- **7.2., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland)

Kreise/Gruppen

Bitte informieren Sie sich bei den jeweiligen Gruppenleitern / Pfarrern bzw. im Pfarramt Grimma.

Fahrdienstverantwortliche:

Mutzschen – ü. Pfarramt (Tel. 51445)
Ragewitz – Herr Gewohn (Tel. 034385/ 52707)
Cannewitz – Herr Hempel (Tel. 034382/ 42003)
Fremdiswalde – ü. Pfarramt Mu. (034385/ 51445)

■ Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zschoppach-Dürreweitzschen-Leipnitz

Zur Kirche 1, 04668 Grimma, Ansprechpartner: Pfarrer Rafael Schindler, Tel. 034386/41234, E-Mail: kg.zschoppach@evlks.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

- **montags, 19.00 Uhr:** Montagsgebet, Kirche Dürreweitzschen

Die Gottesdienste werden wegen der Corona-Pandemie unter Beachtung des Infektionsschutzes (Mindestabstand, Nase-Mund-Schutz) gefeiert. Diese Termine sind geplant, können sich durch neue Coronamaßnahmen jedoch auch ändern. Bitte informieren Sie sich auch in der Tagespresse und den Aushängen in den Schaukästen.

■ Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großbardau/Kleinbardau/ Bernbruch

Pfarrhaus Großbardau, Alte Schulstraße 12, Sylvia Rust, Tel.: 03437/ 761158 oder 0170/ 9648205, Ansprechpartnerin: Pfarrerin Susann Donner, dienstags von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung

Gottesdienste:

- **31.1., 10.30 Uhr:** Gottesdienst



Kirchliche Nachrichten

■ Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großbothen

Pfarramt: Großbothen, Alte Kirchstr. 6, 04668 Grimma, E-Mail: kg.grossbothen@evlks.de, Ansprechpartnerin: Pfarrerin Dorothea Schanz, Tel.: 034384/ 71526, Fax: 034384/ 73620, www.kirche-grossbothen.de

Gottesdienste und Veranstaltungen:

- **17.1., 9.00 Uhr:** Gottesdienst (Pfn. Schanz), Kirche Großbothen

Die Kirchenvorstände von Großbothen und Schönbach haben beschlossen, dass die Gottesdienste in den Wintermonaten nicht wie gewohnt in den Pfarrhäusern stattfinden sollen, sondern pandemiebedingt in den Kirchen. Bitte kleiden Sie sich entsprechend.

Die Gottesdienste sind als Kurzgottesdienste konzipiert und sollen nicht länger als 45 Minuten dauern.

■ Katholisches Pfarramt „St. Franziskus“

Gemeinde Grimma, Nicolaistraße 1, 04668 Grimma, Ansprechpartner/in: Pfarrer Christian Hecht, Tel.: 03425/ 92 51 92, Email: wurzen@kirche-muldental.de, www.kirche-muldental.de

■ Evangelische Gemeinde „Elim“

Im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden BFP KdöR, „Club Gattersburg“, Colditzer Str. 5, 04668 Grimma, Pastor: Rainer Pauliks, Tel.: 03437/ 948566, E-Mail: info@elim-grimma.de, www.elimgrimma.de

Gottesdienste

- **sonntags, 10.00 Uhr** (mit Kinderbetreuung)

Gebetskreis

- donnerstags, ab 19.00 Uhr
- Jugendtreff: Dienstag ab 17.30 Uhr (außer in den Ferien)
- Royal Rangers (Pfadfinder)

Termine der Hauskreise und des Frauentreffs auf Anfrage.

■ Evangelisch-Lutherische Freikirche/ Johannesgemeinde Nerchau

Alte Fabrikstraße 17, 04668 Grimma-Nerchau, Ansprechpartner: Pfarrer Manuel Drechsler, Tel.: 034382/ 40702; E-Mail: pfarrer.mdrechsler@elfk.de, www.elfk.de/nerchau

Gottesdienste und Veranstaltungen

- **17.1., 9.30 Uhr:** Gottesdienst (Pf. B. Stöhr)
- **24.1., 9.30 Uhr:** Gottesdienst mit Christenlehre (+ Ressorttreffen)
- **31.1., 9.30 Uhr:** Gottesdienst

Gruppen und Gemeindegemeinschaften

Kinderunterricht:

dienstags, 15.30 Uhr: Biblische Geschichte
dienstags, 16.30 Uhr: Neues Testament intensiv

Jugendstunde:

freitags, 17.00 Uhr
Bibelstunde und Themenabend: donnerstags, 20.00 Uhr. Die Teilnahme ist auch über Skype möglich – einfach dem Link folgen: bit.ly/SkypeBibelstunde.

Gottesdienst übers Telefon:

Alle Gottesdienste unserer Gemeinde können auch über das Telefon mitgehört werden. Dazu sind folgende Schritte notwendig:

1. Kurz vor GD-Beginn 0341 465 999 00 anrufen
2. Konferenzraum-Nummer eingeben: 13806#

3. Teilnehmer-PIN eingeben: 12345#

4. Zuhören und mitfeiern.

Falls das aus bestimmten Gründen nicht funktionieren sollte, besteht auch die Möglichkeit, angerufen zu werden. Bei Interesse, bitte bei Pf. Drechsler melden.

■ Jehovas Zeugen, Versammlung Grimma/Nerchau

Schützenstraße 1, 04668 Grimma-Nerchau, Ansprechpartner: Roland Müller | Tel.: 034384/ 72589 | E-Mail: ratz-putz@arcor.de | www.jw.org

■ Freikirche der Siebenten-Tags- Adventisten (Adventgemeinde)

Leipziger Straße 2, 04668 Grimma, Pastor: Manuel Füllgrabe, Tel.: 0341/ 20017618, Email: manuel.fuellgrabe@adventisten.de, Gemeindegemeinschaft: Blanka Schuchardt, Gorkistr. 1b, Tel.: 03437/ 70 29 07

Gottesdienste und Veranstaltungen

sonnabends, 10.00 Uhr: Gottesdienst
donnerstags, 19.00 Uhr: Selbsthilfegruppe Sucht

Anzeige(n)

Liebe Leserinnen und Leser,

die Inserenten haben nach bestem Wissen und Gewissen ihre Angebote, Ankündigungen, Öffnungszeiten ... zusammengestellt. Sie kennen es sicher auch – manchmal ist es so, dass die Wirklichkeit einen schneller einholt und Rahmenbedingungen sich verändern.

Dafür bitten wir um Ihr Verständnis und freuen uns, dass Sie trotz allem Ihren lokalen Händlern, Dienstleistern und Handwerkern gewogen bleiben.

■ Beiersdorf

am 9.1. zum 70. Frau Evamarie Fischer

■ Bernbruch

am 15.1. zum 75. Frau Adelheid Imre

■ Böhlen

am 24.12. zum 70. Frau Esther Voigt
am 15.1. zum 70. Frau Karin Wilk

■ Cannewitz

am 8.1. zum 90. Frau Elisabeth Schmidt

■ Denkwitz

am 13.1. zum 80. Frau Regina Haack

■ Döben

am 2.1. zum 70. Herrn Wolfgang Heidelbeer

■ Dorna

am 25.12. zum 95. Frau Christa Claus

■ Draschwitz

am 26.12. zum 80. Frau Erika Riesen

■ Dürrweitzschen

am 20.12. zum 80. Herrn Günter Lange
am 3.1. zum 85. Frau Luzie Bäurich

■ Fremdiswalde

am 11.1. zum 90. Herrn Siegfried Wild
am 13.1. zum 80. Frau Christa Müller

■ Göttwitz

am 29.12. zum 75. Herrn Siegmar Zedler

■ Grimma

am 16.12. zum 70. Herrn Hans-Joachim Schließke
am 18.12. zum 70. Frau Barbara Herrmann
am 20.12. zum 80. Herrn Frank Dietel
am 20.12. zum 75. Herrn Ulrich Göpel
am 21.12. zum 70. Frau Rosmarie Kühnrich
am 24.12. zum 90. Frau Ingeburg Lange
am 24.12. zum 75. Herrn Jürgen Stephan
am 24.12. zum 75. Herrn Valerij Suschko
am 27.12. zum 80. Herrn Alfred Bachmann
am 27.12. zum 75. Herrn Klaus-Jürgen Linke
am 27.12. zum 70. Frau Ljudmila Scheibe
am 28.12. zum 70. Herrn Thomas Pötzsch
am 29.12. zum 80. Herrn Werner Bornmann
am 29.12. zum 80. Frau Eva-Maria Künne

am 29.12. zum 75. Herrn Roland Stadermann
am 1.1. zum 80. Herrn Wolfgang Droste
am 1.1. zum 85. Herrn Johannes Stichling
am 3.1. zum 90. Herrn Klaus Greschat
am 4.1. zum 80. Frau Isolde Löw
am 5.1. zum 80. Herrn Jörg Liebezeit
am 5.1. zum 95. Herrn Alfred Weßner
am 6.1. zum 85. Herrn Siegfried Cöster
am 6.1. zum 75. Herrn Klaus Marek
am 8.1. zum 80. Frau Margot Fischert
am 9.1. zum 80. Frau Brigitte Gerstenberger
am 9.1. zum 75. Frau Margit Gey
am 9.1. zum 75. Herrn Rainer Missun
am 9.1. zum 75. Frau Ilona Schubert
am 10.1. zum 85. Frau Helga Obst
am 11.1. zum 70. Frau Gabriele Helm
am 11.1. zum 70. Herrn Peter Winkelmann
am 12.1. zum 80. Herrn Bernd Hillig
am 12.1. zum 70. Herrn Ditmar Schlinkhoff
am 13.1. zum 70. Herrn Reiner Blümel
am 13.1. zum 85. Frau Rosmarie Lorenz
am 14.1. zum 70. Herrn Helfried Gehler
am 15.1. zum 95. Herrn Horst Kipri

■ Großbothen

am 16.12. zum 70. Herrn Gottfried Ackermann
am 4.1. zum 70. Frau Gabriele Dietzsch
am 4.1. zum 70. Herrn Dietmar Senf
am 9.1. zum 85. Frau Ingrid Ducke
am 15.1. zum 80. Herrn Heinrich Purkert

■ Höfgen

am 7.1. zum 70. Herrn Wolfgang Friedrich

■ Kaditzsch

am 6.1. zum 90. Frau Irmgard Risse
am 10.1. zum 70. Frau Brunhild Linke

■ Kleinbardau

am 7.1. zum 70. Frau Christine Voigt

■ Kleinbothen

am 19.12. zum 85. Frau Christa Mratzny

■ Kössern

am 1.1. zum 70. Frau Gisela Irmmler
am 1.1. zum 90. Frau Gerda Rietzschel
am 7.1. zum 80. Frau Renate Reiche

■ Motterwitz

am 4.1. zum 80. Frau Helga Bäurich

■ Muschau

am 12.1. zum 75. Herrn Jochen Schubert

■ Mutzschen

am 21.12. zum 70. Frau Christa Puphal
am 23.12. zum 85. Frau Eva-Maria Philipp
am 12.1. zum 90. Frau Ursel Johnke

■ Nerchau

am 16.12. zum 80. Herrn Klaus Tautz
am 17.12. zum 75. Frau Monika Drescher
am 26.12. zum 70. Herrn Rolf Lange
am 8.1. zum 70. Frau Veronika Krause
am 11.1. zum 70. Herrn Werner Wohllebe
am 12.1. zum 70. Herrn Wolfgang Ohnesorge

■ Neunitz

am 3.1. zum 70. Frau Martina Thiemer

■ Poischwitz

am 5.1. zum 70. Frau Gudrun Ebock

■ Schkortitz

am 27.12. zum 95. Frau Dora Neltner

■ Seidewitz

am 23.12. zum 85. Frau Christa Redemann
am 30.12. zum 80. Frau Helga Uhlemann
am 15.1. zum 90. Frau Annelies Kretzschmar

■ Wagelwitz

am 30.12. zum 85. Frau Erika Gerstner
am 9.1. zum 70. Frau Regina Schumann

■ Waldbardau

am 19.12. zum 80. Herrn Werner Birnbaum

■ Zeunitz

am 15.1. zum 80. Frau Erika Schuster

■ Herzlichen Glückwunsch zur Geburt

*Das Wunder des Lebens begreifen heißt,
es selbst in den Händen zu halten.*

In der Zeit vom **30. November bis 24. Dezember 2020** wurden in Grimma **28 Kinder** geboren, darunter elf Jungen und 17 Mädchen.